



## Studentenwerk

08.09.2006	Grundordnung des Studentenwerkes Halle	58
24.11.2006	Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts	60

## Information

Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2006	61
Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2006	62

---

## Senat

---

### Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.12.2006

Aufgrund §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) - in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird folgende Ordnung als Satzung erlassen.

#### § 1

Die Ordnung vom 26.10.2005 (ABl. 2005, Nr. 6, S. 5), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Fakultäten können in ihrer Fakultätsordnung die Bildung von Wahlbereichen und den Anteil der Sitze in den Wahlbereichen bestimmen.“

#### § 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. Dezember 2006

-  
Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 13.12.2006 beschlossen.

---

## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

---

### Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Accounting and Taxation (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Accounting and Taxation“ beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs „Accounting and Taxation“ (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium aufnehmen.

## **§ 2 Art des Master-Studienganges**

- (1) Bei dem Studiengang „Accounting and Taxation“ handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten. Der Studiengang vertieft und erweitert den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)“.
- (2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

## **§ 3 Ziele des Studienganges**

(1) Das Studium soll den Studierenden, aufbauend auf wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen und unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die im Berufsfeld des Betrieblichen Rechnungswesens und den angrenzenden Gebieten des Wirtschaftsrechts und des Steuerrechts erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur kreativen Gestaltung neuer Erkenntnisse in eigener Forschungstätigkeit sowie zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Das Studium im Studiengang Accounting and Taxation qualifiziert für eine Berufstätigkeit in und für Unternehmen in führenden und beratenden Tätigkeiten der Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer Entscheidungen ebenso wie der Kontrolle und Prüfung derselben. Diese Tätigkeiten können unternehmensintern oder unternehmensextern ausgeführt werden. Grundlage dafür ist die analytische Durchdringung realer wirtschaftlicher Probleme und die Darstellung wirtschaftlicher Analysen für ein fachkundiges Publikum. Ziel des Studiums ist daher der Erwerb der relevanten wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Erwerb der Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungsergebnisse adäquat aufbereiten, darstellen, erläutern und eigenständig kreativ erweitern zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, lassen Spezialisierungen im Verlaufe des Studiums eine differenzierte berufsfeldbezogene Ausbildung zu, die nach individuellen Interessen ausgerichtet werden kann. Darüber hinaus bedarf es auch des Erlernens und/oder Trainierens von

- vertieften Kenntnissen ökonomischer Theorien,
- Modell- und Systemanalyse,
- juristischen Analysefähigkeiten und Kenntnissen der relevanten Gesetze und ihrer Auslegung,
- Fähigkeiten der Argumentation und Kommunikation,
- problemorientiertem Denken und
- Arbeit im Team.

(4) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(5) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium sind die Beherrschung der englischen Sprache und möglichst wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung dieser Kenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote hinaus. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebotes gemäß § 12 Abs. 3 in englischer Sprache angeboten und geprüft werden.

## **§ 4 Studium im Ausland**

Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterhält mit mehreren Hochschulen im Ausland Partnerschaften, die einen Austausch von Studierenden einschließen. Einzelheiten darüber werden bekannt gegeben. Studierende können Auslandsaufenthalte auch in eigener Initiative organisieren und gestalten. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ernennt Beauftragte, die die Studierenden über ein geplantes Auslandsstudium beraten und die mit den Partneruniversitäten den Austausch organisatorisch begleiten. An einer ausländischen Universität erbrachte Studienleistungen können gemäß § 17 Abs. 14 und 15 anerkannt werden. Zwecks Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ist eine Absprache mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern vor Aufnahme des Auslandsstudiums dringend anzuraten. Ein Learning-Agreement im Sinne des ECTS soll abgeschlossen werden.

## **§ 5 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Wahlpflichtfächer. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch jede Universitätsprofessorin bzw. jeder Universitätsprofessor der Fakultät und deren bzw. dessen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

(4) Das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt orientiert sich zum Ende des ersten Studienjahres über

den bisherigen Studienverlauf der Studierenden, informiert die Studierenden und fordert zur Studienberatung auf, wenn dies erforderlich erscheint. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Zulassung zum Studium**

(1) Ein Masterstudium setzt fundierte Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Volkswirtschaftslehre voraus, die einem Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Studiengang entsprechen. Weiterhin sind fundierte Kenntnisse in Mathematik, Erfahrung im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Beherrschung der deutschen und der englischen Sprache in Wort und Schrift unbedingt erforderlich.

(2) Die für ein Masterstudium erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch ein erfolgreich mindestens mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung in einem wissenschaftlichen wirtschaftsorientierten Studiengang mit der Examensnote „Gut“ (2,5) oder besser bzw. einem wissenschaftlichen juristischen Studiengang mit einer Examensbewertung von mindestens 7 Punkten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die Beherrschung der deutschen Sprache durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH), einen Bachelor-Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich der HRG oder durch eine äquivalente Bescheinigung nachweisen.

(4) Wünschenswert sind Grundkenntnisse sowie einschlägige Erfahrungen bzw. nachgewiesene Fähigkeiten im inhaltlichen Schwerpunkt des Master-Studienganges.

(5) Unzureichende Vorkenntnisse müssen durch zusätzliche Lehrveranstaltungen vor und während des Studiums ausgeglichen werden. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil des nach § 8 Abs. 2 ausgewiesenen Workloads des Studiengangs. Die Zulassung zum Master-Studiengang kann durch den Prüfungsausschuss mit entsprechenden Auflagen verbunden werden. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erbringen.

(6) Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der Fassung vom 24. Mai 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 282 ff.) stehen als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bis zu 20% der Studienplätze zur Verfügung.

(8) Auch bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen wird zum Studium nicht zugelassen, wer eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. das erste juristische

(Staats-) Examen an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(9) Die Erfüllung der Zulassungskriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

## **§ 7 Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester.

## **§ 8 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studienganges**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studienganges (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.

(3) Der Studiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

1. Bereich „Grundzüge des Rechnungswesens“ (30 Leistungspunkte),
2. Bereich „Volkswirtschaftslehre“ (15 Leistungspunkte),
3. Wahlpflichtbereich (30 Leistungspunkte),
4. Wahlbereich (20 Leistungspunkte),

Des Weiteren umfasst der Studiengang das Modul,  
5. Master-Arbeit (25 Leistungspunkte).

Der Aufbau des Studienganges ergibt sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht (Anlage) für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ausdrücklich ist es dabei möglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen oder Gastdozenten einzusetzen. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlangebot entfernt werden. Das Angebot an Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

## **§ 9 Praktikum**

Ein Praktikum in Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder Kanzleien ist wünschenswert im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium, ist aber nicht Bestandteil des Studienganges. Die Ableistung von Praktika soll durch den Prüfungsausschuss durch geeignete Vorkehrungen gefördert werden.

## **§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
  2. Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
  3. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
  4. Kolloquien: dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme;
  5. Repetitorien: dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes;
  6. Planspiele: dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen;
  7. Fallstudien: dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen;
  8. Projektgruppen und -seminare: dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team;
  9. Tutorien: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen;
  10. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.
- (2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

## § 11

### Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad des „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

## § 12

### Formen von Modulleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulleistungen festgelegt.
- (2) Neben der Master-Arbeit sind Formen von Modulleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen:
1. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis in der Regel höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ganz oder in

- Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden;
2. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
3. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag;
4. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit;
5. Projektbericht: eine Beschreibung eines Projektes;
6. Gruppenarbeiten: sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
7. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
8. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit;
9. Diskussionsleitung;
10. Sitzungsmoderation;
11. Sitzungsprotokolle;
12. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben;
13. Kurztest.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache.

(4) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

(5) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 17 Abs. 4 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modulleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 9 Satz 2 geregelten Fälle des Ausschlusses wegen der schwerwiegenden Störung einer Prüfung. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss für insgesamt höchstens vier Module mit Ausnahme der Master-Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studiensemesters zugelassen werden.

## § 13

### Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

Die Anmeldung erfolgt im Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Modalitäten der Anmeldung werden über das elektronische Online Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Die Prüfungstermine sind in der Regel spätestens drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem anzukündigen.

## § 14

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätige Professorinnen und Professoren;
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgeübt haben;
4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen Fakultäten die unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen zu Prüferinnen und Prüfern ernannt werden.

(3) Für die Ernennung der unter Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 genannte Personen bedarf der Beschluss des Prüfungsausschusses der Zustimmung des Fakultätsrates.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die

Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 15

### Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht gemäß §§ 60 und 61 HSG LSA aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs und
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (7) Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nicht mit.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (11) Geschäftsstelle zur Durchführung der Prüfungen ist das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.
- (12) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.
- (13) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Master-Arbeit**

- (1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von 25 Leistungspunkten.
- (2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten nachweist.
- (3) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Abs. 6 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Für die Erstellung der Master-Arbeit ist das letzte Fachsemester vorgesehen.
- (4) Das Thema für die Master-Arbeit ist aus einem der Wahlpflichtbereiche zu wählen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt bzw. betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller

und den Problembereich der Master-Arbeit vorschlagen.

(5) Das Thema für die Master-Arbeit wird von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Abs. 5.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(8) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller in englischer Sprache angefertigt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie bzw. er bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. das erste juristische Staatsexamen an einer Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Master-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Studiengang befindet.

(10) Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Master-Arbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Verteidigung der Master-Arbeit.

(12) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Wird die

Master-Arbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Master-Arbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden. Über die Rechtzeitigkeit der Abgabe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(14) Die Master-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich nach § 17 Abs. 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(16) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet. Die Zulassung zur Wiederholung der Master-Arbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.

(17) Die Master-Arbeit ist vor einer Prüfungskommission mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 14 Abs. 2 und 3 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 14 Abs. 4. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Dauer der Prüfung darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(18) Wird in der Bewertung der Master-Arbeit und in der Verteidigung der Master-Arbeit mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Master-Arbeit“ die in Abs.

1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 17 Abs. 4 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Master-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Verteidigung mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

(19) Die Verteidigung der Master-Arbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

## § 17

### **Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums**

- (1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn
  1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
  2. das Modul zum Studiengang gehört,
  3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
  4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen und zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet. Aus zwingenden Gründen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses schriftliche Prüfungsleistungen außer der Master-Arbeit auch von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0= sehr gut	A=excellent	eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3= sehr gut minus	A-	
$85 \leq x < 90$	1,7= gut plus	B+	
$80 \leq x < 85$	2,0= gut	B=good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 80$	2,3= gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7= befriedi-	C+	

	gend plus		
$65 \leq x < 70$	3,0= befriedi- gend	C=satisfactory	eine Leistung, die durch- schnittli- chen Anfor- derungen entspricht
$60 \leq x < 65$	3,3= befriedi- gend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7= ausrei- chend plus	D+	
$50 \leq x < 55$	4,0= ausrei- chend	D=sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Män- gel noch den Anfor- derungen entspricht
$x < 50$	5,0= nicht ausrei- chend	F=fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anfor- derungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten gemäß Abs. 3. Dabei beschreiben hundert Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Abs. 3. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich die Bewertung durch die Mittlung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 „sehr gut (A=excellent)“, von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut (B=good)“, von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend (C=satisfactory)“, von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend (D=sufficient)“, über 4,0 „nicht ausreichend (F=fail)“.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht (Anlage) ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(13) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen staatlich anerkannten Universitäten oder gleichge-

stellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(14) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 13 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(15) Über die Anrechnung nach den Abs. 13 bis 14 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Bewertungen und Leistungspunkte gemäß den Abs. 3, 4 und 10 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

(16) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(17) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BErzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(18) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können auf Antrag freiwillig

Modulleistungen oder Modulelleistungen erbringen. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Wiederholung nicht bestandener Modulleistungen oder Modulelleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(19) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(20) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens der Master-Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(21) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. die erforderlichen Leistungspunkte in den Pflichtmodulen nach der Studiengangübersicht (Anlage) erbracht hat,
2. die erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen der Bereiche nach § 8 Abs. 3 erbracht hat und
3. die erforderlichen Leistungspunkte in der Master-Arbeit nach § 16 erbracht hat.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 24.05.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 13.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studiengangübersicht

(gemäß § 8) Master of Science „Accounting and Taxation“ (120 Leistungspunkte)

Lfd. Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulelleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>I. Grundzüge des Rechnungswesens</i>								
32	<b>Externes Rechnungswesen (Pflichtmodul)<sup>1</sup></b>	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
51	<b>Theorie der BWL (Pflichtmodul)</b>	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
82	<b>Management Accounting (Pflichtmodul)</b>	3	5	nein	schriftlich oder	5/120	nein	1.

					mündlich			
99	<b>Investitions- und Finanzierungstheorie (Pflichtmodul)</b>	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
2 Module aus:								
90	Seminar zum Rechnungswesen	2	5	ja	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2. - 4.
100a	Unternehmensgrundlagen (Personengesellschaftsrecht; Kapitalgesellschaftsrecht)		5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
100b	Unternehmen und Wettbewerb (Bank- und Kapitalmarktrecht; Deutsches und europäisches Kartellrecht)		5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
100c	Handelsrecht	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
<b>II. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b> <b>3 Module aus:</b>								
1	Mikroökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich	5/120	nein	2. / 4.
42	Advanced International Economics	3	5	nein	schriftlich	5/120	nein	2. / 4.
71	Institutionenökonomik für Fortgeschrittene	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
72	Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
74	Nachhaltigkeit, New Governance & Corporate Citizenship	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
75	Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
76	Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
<b>III. Wahlpflichtbereich (Wahl von einer aus vier Spezialisierungen)</b>								
	<b>1. Spezialisierung: Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung</b>		30			30/120		
33	<b>Konzernrechnungslegung (Pflichtmodul)</b>	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
34	<b>Internationale Rechnungslegung (Pflichtmodul)</b>	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
35	<b>Wirtschaftsprüfung (Pflichtmodul)</b>	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
95	<b>Seminar Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung (Pflichtmodul)</b>	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2. / 4.
36	Fallstudien zur Internationalen Rechnungslegung	2	5	nein	schriftlich oder	5/120	nein	3.

	nen Rechnungslegung				mündlich			
	1 Modul aus:							
104b	Unternehmensumstrukturierung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
95	Seminar Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2. / 4.
97	Seminar Betriebliche Steuerlehre und Steuerrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2. - 4.
96	Seminar Finanzwirtschaft	2	5		mündlich und schriftlich	5/120		2. / 4.
85	Seminar Controlling	2	5	ja	mündlich und schriftlich	5/120	ja	4.
	<b>2. Spezialisierung: Betriebliche Steuerlehre und Steuerrecht</b>		30			30/120		
53	<b>Steuerrecht, Steuerplanung und Steuerwirkung (Pflichtmodul)</b>	8	10	nein	schriftlich oder mündlich	10/120	nein	2. / 4.
97	<b>Seminar Betriebliche Steuerlehre und Steuerrecht (Pflichtmodul)</b>	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2. - 4.
52	Internationale Unternehmensbesteuerung	8	10	nein	schriftlich oder mündlich	10/120	nein	1. / 3.
101	Steuerrecht I: Allgemeines Steuerrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
102	Steuerrecht III: Unternehmenssteuerrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
103	Steuerrecht IV: Umsatzsteuerrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
104a	Steuerliche Aspekte der Nachfolgeplanung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
104b	Unternehmensumstrukturierung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
	<b>3. Spezialisierung Finanzwirtschaft</b>		30			30/120		
96	Seminar Finanzwirtschaft	2	5		mündlich und schriftlich	5/120		2. / 4.
100l	Bank- und Kapitalmarktrecht		5		schriftlich oder mündlich	5/120		1. / 3.
105	Finanzwirtschaft I	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
106	Finanzwirtschaft II	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
107	Finanzwirtschaft III	4	5	nein	schriftlich oder	5/120	nein	3.

					mündlich			
108	Finanzwirtschaft IV	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
	<b>4. Spezialisierung: Controlling</b>		30			30/120		
83	<b>Controlling I (Pflichtmodul für Controlling)</b>	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
84	<b>Controlling II (Pflichtmodul für Controlling)</b>	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
85	<b>Seminar Controlling (Pflichtmodul für Controlling)</b>	2	5	ja	mündlich und schriftlich	5/120	ja	4.
	3 Module aus:							
33	Konzernrechnungslegung	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
34	Internationale Rech- nungslegung	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
35	Wirtschaftsprüfung	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
36	Fallstudien zur Internati- onalen Rechnungslegung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
52	Internationale Unterneh- mensbesteuerung	8	10	nein	schriftlich oder mündlich	10/120	nein	1. / 3.
53	Steuerrecht, Steuerpla- nung und Steuerwirkung	8	10	nein	schriftlich oder mündlich	10/120	nein	2. / 4.
95	Seminar Externes Rech- nungswesen und Wirt- schaftsprüfung	2	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	ja	2. / 4.
97	Seminar Betriebliche Steuerlehre und Steuer- recht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2. - 4.
96	Seminar Finanzwirtschaft	2	5		mündlich und schriftlich	5/120		2. / 4.
100l	Bank- und Kapitalmarkt- recht		5		schriftlich oder mündlich	5/120		1. / 3.
101	Steuerrecht I: All- gemeines Steuerrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
102	Steuerrecht III: Unter- nehmenssteuerrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
103	Steuerrecht IV: Umsatz- steuerrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
104a	Steuerliche Aspekte der Nachfolgeplanung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
104b	Unternehmensumstrukt- rierung	2	5	nein	schriftlich oder	5/120	nein	4.

	rierung				mündlich			
105	Finanzwirtschaft I	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1.
106	Finanzwirtschaft II	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2.
107	Finanzwirtschaft III	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	3.
108	Finanzwirtschaft IV	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
<b>IV. Wahlbereich</b>								
Wahlweise								
	a) Auslandsstudium		20			20/120		
	b) Module aus Wahlpflichtbereichen soweit noch nicht in einen Wahlpflichtbereich eingebracht	je nach Wahl	20	je nach Wahl	je nach Wahl	20/120	je nach Wahl	1. - 4.
	c) 4 Module aus:		20			20/120		
12	Grundlagen der Unternehmensführung	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	1.
13	Grundlagen der Personalwirtschaft	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2.
14	Grundlagen der Personalentwicklung	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	2.
15	Grundlagen der Organisationstheorie	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	1.
16	Grundlagen der Organisationsgestaltung	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	ja	1.
26	Produktionsmanagement	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
27	Operations Management	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
28	Supply Chain Management	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
29	Informationssysteme in der Transportwirtschaft	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
54	Strategisches Informationsmanagement	3	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	2. / 4.
55	Geschäftsprozessmanagement	2	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	1. / 3.
56	Wissensmanagement	4	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	3.
58	Optimierung, Netzwerke	4	5	nein	schriftlich	5/120	nein	2. / 4.

	und Transportlogistik				oder mündlich			
59	Simulation: Techniken und Software	4	5	nein	Projektarbeit und schriftlich	5/120	nein	1. / 3.
68	IT-Sicherheit	4	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	1. / 3.
69	Web-Engineering	4	5	nein	mündlich und schriftlich	5/120	nein	2. / 4.
78	Decision Support Systems / Management Support Systems	3	5	nein	mündlich/schriftlich	5/120	nein	1. - 4.
62	Absatztheorie	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
63	Handelsmarketing	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
64	Handelsmanagement	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
65	Internationales Marketing	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
66	Beschaffungsmarketing	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. - 4.
100d	Deutsches und europäisches Kartellrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
100e	Unternehmen und Wettbewerb		5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
100f	Arbeitsrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
100g	Insolvenzrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
100h	Erbrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
100i	Welthandelsrecht	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
100j	Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	2. / 4.
100k	Europarecht	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/120	nein	1. / 3.
	<b>V. Masterarbeit (Pflichtmodul)</b>							
114	Masterarbeit	0	25	nein	mündlich und schriftlich	25/120	ja	4.

<sup>1</sup> alle Pflichtmodule sind fettgedruckt

## **Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Indologie (Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen Indien) (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 24.05.2006

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Indologie (Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen Indien) (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Indologie (Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen Indien) (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Indologie (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### **§ 2 Ziele des Studienprogramms**

(1) Die Indologie ist eine forschungsorientierte Geisteswissenschaft, genauer, eine Bildungswissenschaft mit kulturhistorischer Schwerpunktsetzung. Ihr Gegenstand ist die Kultur- und Geistesgeschichte des vormodernen Indien vom 2. vorchristlichen Jahrtausend bis ca. 1800 n. Chr. auf der Basis von sprachlich überlieferten Dokumenten. Als Primärmethode kommt entsprechend die historisch-kritische Philologie zur Anwendung, in methodischer Hinsicht vor allem das strenge Training in grammatischen und philologischen Reflexionskategorien. Ziele sind: Kompetenz für indische Schriften, vormoderne Sprachen, Texte und Literaturen; Spezialisierung auf asiatische Weltreligionen und Philosophie; Befähigung zur Analyse des geistig autochthonen Kulturraums Indien und zu seiner Übersetzung in den Verständnishorizont Europas; Denken in geschichtlichen und kulturübergreifenden Dimen-

sionen; fremde Denkmuster erkennen und interpretieren lernen; Anleitung zu folgerichtigem Denken bei komplexen Argumentationszusammenhängen in der Textinterpretation.

(2) Indologie ist ein Forschungsfach mit erkenntniswissenschaftlichem Charakter. Die Qualifizierung für eine akademische Laufbahn steht daher im Vordergrund. Darüber hinaus eine Qualifizierung für alle Berufsfelder, wo eine Nachfrage nach historisch und linguistisch spezialisierten Absolventinnen und Absolventen von Asienfächern besteht: Wirtschaft, Journalismus, Bibliotheken, Archive und Museen, Public Relations & Marketing, Bildung und Übersetzung, Entwicklungszusammenarbeit, Projektkoordination, Planungsstäbe, internationales Versicherungswesen.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) In das Studienprogramm Indologie können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magister-Studium der Indologie zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben. Über die Anrechnung der Leistung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10% Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation werden Module aus folgenden Bereichen empfohlen: Wissenschaftsenglisch, Wissenschaftsfranzösisch, Kategorien der lateinischen Grammatik.

## **§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Studienprogramm Indologie (Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen Indien) (90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. In der besonderen Form der Lektüreübungen trainieren und festigen sie die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- c. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

## **§ 7 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Indologie (Kultur- und Geistesgeschichte des Vormodernen Indien), wenn in diesem die Abschlussarbeit verfasst wird, in Kombination mit einem beliebigen weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

## **§ 8 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung/Kolloquium: In der Regel 15-20 Minuten;
  - b. Bachelor-Arbeit: Siehe § 11;
  - c. Klausur: Schriftliche Prüfung von 90-120 Minuten Dauer;

- d. Praktikumsbericht: Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 5 Seiten;
  - e. Schriftliche Übersetzungen: Philologische Übersetzung originalsprachlicher Texte.
- (2) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Wöchentliche Testate: Schriftliches Abfragen von Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars von ca. 10 Minuten Dauer;
  - b. Vorübersetzen / Vorinterpretieren / Lesekontrollen: Vorbereitung von Textpassagen bei Lektüreübungen;
  - c. Referat / Präsentation: Mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren, Übungen oder Exkursionen von ca. 15 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion;
  - d. Übersetzungsprotokolle: Die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Lehrveranstaltungseinheiten im Umfang von 3-5 Seiten;
  - e. Textinterpretation: Inhaltliche Durchdringung und begründete Deutung von Textpassagen zu Teilthemen eines Seminars oder einer Übung.
- (3) Gemäß §§ 14 Abs. 8; 20 Abs. 13 ABSStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (4) Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Teilleistungen müssen innerhalb von 5 Monaten nach Ende der Vorlesungszeit wiederholt werden. Die Termine hierzu werden mindestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang und über das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem sowie über die konkreten Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

## **§ 9 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSStPOBM entspricht zugleich der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung der Modulvorleistungen

abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

### § 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm Indologie 90 LP wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM), der durch den Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### § 11 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch. Wird gemäß § 20 Abs. 4 ABStPOBM die Bachelor-Arbeit im Studienprogramm Indologie (90 LP) verfasst, bildet sie zusammen mit einer mündlichen Leistung ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit folgende Module zu belegen:

- Moderne südasiatische Sprache: Grundkurs,
- Religiös-kulturelle Strukturen des heutigen Südsiens.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Textseiten zu je 2.500 Zeichen aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer 70 Leistungspunkte im Studienprogramm erworben hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird frühestens zu Beginn des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.

(6) Die mündliche Leistung findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert in der Regel 15-20 Minuten.

(7) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtquote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften am 24.05.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 18.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 5)

Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung bzw. Modulteilleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen der indischen Kulturgeschichte	2	5		Klausur			1
Sprachwissenschaftliche Grundlagen (FSQ)	2 (Import)	5	Ja	Klausur			1
Sanskrit Basis Grammatik Übungen zur Grammatik	4 2	15	Ja	Klausur			2
Sanskrit Vertiefend Syntax, Metrik, Stil Übungen zu Syntax und Stil	4 2	15	Ja	Klausur	15/50	Basismodul	3
Klassiker der altindischen Literatur	4	10	Ja	Schriftliche Über-	10/50	Vertiefungs-	4

				setzung		modul	
Geistesgeschichte und Ethik des Hinduismus und Buddhismus	2	5	Ja	Klausur			4
Quellenstudien zur indischen Religions- und Philosophiegeschichte	4	10	Ja	Schriftliche Übersetzung	10/50	Klassikermodul	5
Praktikum		5		Praktikumsbericht	-	-	5
Abschlussarbeit & Kolloquium		15		Bachelor-Arbeit Kolloquium	15/50	Erreichte 70 LP	6
<i>Alternativen zur Abschlussarbeit:</i>							
Moderne südasiatische Sprache: Grundkurs	6 (Import)	10	Ja	Klausur	10/50		1 / 3 / 5
Religiös-kulturelle Strukturen des heutigen Südasiens	2 (Import)	5	Ja	Klausur	5/50		2 / 4 / 6

## Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramm Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Das Studium vermittelt den Studierenden Grundkenntnisse der Methoden sowie der vier Teildisziplinen der Politikwissenschaft:

- Politische Theorie und Ideengeschichte,
- Regierungslehre und Policyforschung,
- Systemanalyse und Vergleichende Politik,
- Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

Darüber hinaus werden Fähigkeiten der Aufbereitung und Vermittlung von Wissen geschult.

(2) Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienfachs Politikwissenschaft finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten unter anderem in unterschiedlichen Praxisfeldern der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-)Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in wissenschaftlichen Diensten der Parlamente, in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen, transnationalen sowie internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch den zuständigen Studienberater bzw. die zuständige Studienberaterin.

(3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes der Fakultät die Studierenden.

### **§ 4 Zulassung zum Studium und Kombinationsausschluss**

(1) Die Zulassung zum Bachelor-Studium ist nach § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA geregelt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ein politik- oder sozialwissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat oder wenn er bzw. sie sich in einem solchen Studium in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) In Abweichung von dem Grundsatz der freien Kombinierbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 ABSStPOBM ist eine Kombination mit dem Studienprogramm Soziologie (120 Leistungspunkte) ausgeschlossen. Empfohlen wird bei einem entsprechenden Studieninteresse das Studienprogramm Politikwissenschaft/Soziologie (180 Leistungspunkte).

(4) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von Unicert II werden für das erfolgreiche Studium des Studienprogramms Politikwissenschaft dringend empfohlen (z.B. für das Studium englischsprachiger Fachliteratur, den Besuch englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder englischsprachiger Gastvorträge).

(5) Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zuteilung eines Studienplatzes.

(6) In das Studienprogramm Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte) können auf Antrag Studierende übertreten, die vor dem Wintersemester 2006/2007 bereits in einem Magister- oder Diplom-Studiengang der Politikwissenschaft immatrikuliert waren.

(7) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

### **§ 6 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Moduleleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Gemäß § 7 Abs. 7 ABSStPOBM werden für das Studienprogramm Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte) als Allgemeine Schlüsselqualifikationen Fremdsprachen-, Rhetorik-, Präsentations- oder Medienkompetenz-Module empfohlen.

### **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln;
- b. Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, die in der Regel zu entsprechenden Vorlesungen zugeordnet sind. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse und/oder der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- c. Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z. B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken, Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbstständigen Arbeit angeleitet;
- d. Forschungsprojekte sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Sie dienen der Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial;
- e. Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Lehrveranstaltungen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander;
- f. Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen;

- g. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

## **§ 8 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung.

## **§ 9 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
- b. Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
- c. Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- d. Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- e. Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Struktur der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. des Moderators;
- f. Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind;
- g. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem Thema, in denen der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang bzw. unter einer leitenden Fragestellung darlegen kann;

- h. Empirische Forschungsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
- i. Praktikumsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
- j. Sitzungsmoderationsberichte sind sachliche Darstellungen über den Diskussionsverlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
- k. Protokolle sind genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
- l. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Dabei handelt es sich um schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird;
- m. Ein Kurztest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen.

(2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester statt.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 10 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Anmeldung zum Modul erfolgt, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen, über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem sowohl gegenüber dem Institut als auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Mit der Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu den jeweils erforderlichen Modulprüfungen erfolgt. Widerruft der bzw. die Studierende die Anmeldung spätestens vier Wochen vor der zu erbringenden Modulprüfung schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, gilt diese als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(3) Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul sind der Studienprogrammübersicht und den Allge-

meinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

### § 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienprogramme Politikwissenschaft (120, 90 und 60 Leistungspunkte) wird von den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin.

### § 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (siehe § 6 Abs. 1) regelt, welche Module benotet werden und in welchem Umfang diese in die Gesamtnote eingehen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat am 21.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage 1 Studienprogrammübersicht

Übersicht über das Studienprogramm Bachelor of Arts (Politikwissenschaft) - 60 Leistungspunkte

Bereich	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen	Einführung in die Politikwissenschaft	4	5	Ja	Klausur	5/60	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Basismodul: Regierungslehre und Policyforschung	3	5	Ja	Klausur	5/60	Nein	3
Regierungslehre und Policyforschung	Aufbaumodul: Regierungslehre und Policyforschung*	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/60	Nein	3 und 4
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Basismodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik	3	5	Ja	Klausur	5/60	Nein	2
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Aufbaumodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik*	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/60	Nein	3 und 4
Politische Theorie und Ideengeschichte	Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	3	5	Ja	Klausur	5/60	Nein	4
Politische Theorie und Ideengeschichte	Aufbaumodul: Politische Theorie und Ideengeschichte**	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/60	Nein	5
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Basismodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Klausur	5/60	Nein	2

Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Aufbaumodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik**	3	5	Ja	Klausur	5/60	Nein	5
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Ergänzungsmodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik**	3	5	Ja	Hausarbeit	5/60	Nein	5
Methoden	Basismodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Referat, Hausarbeit und Klausur	5/60	Nein	1
Methoden	Aufbaumodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Referat, Hausarbeit und Klausur	5/60	Ja	6
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen I	4	5	Ja	Hausarbeit	5/60	Nein	6

\* Eines dieser beiden Module muss gewählt werden.

\*\* Entweder muss das „Aufbaumodul: Politische Theorie und Ideengeschichte“ mit 10 LP oder es müssen das „Aufbaumodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik“ und das „Ergänzungsmodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik“ mit je 5 LP gewählt werden.

## Anlage 2 Studienablaufplan

Studienablaufplan BA Politikwissenschaft (60 Leistungspunkte)

6	<i>Aufbaumodul Methoden der Sozialwissenschaften</i>  1 V (30/45) 1 Ü (15/60)  3 SWS / 5 LP	<i>Fachspezifische Schlüsselqualifikationen I</i>  1 V (30/30) 1 Ü (30/60)  4 SWS / 5 LP	10 LP
5	<i>Aufbaumodul nach Wahl</i>  Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik* oder Politische Theorie und Ideengeschichte  1 V (30/60) 1 S (30/60) 1 S (30/90)  6 SWS / 10 LP		10 LP
4	<i>Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte</i>  1 V (30/60) 1 Ü (15/45)  3 SWS / 5 LP	<i>Aufbaumodul nach Wahl</i>  Regierungslehre und Policyforschung oder Systemanalyse und Vergleichende Politik	10 LP

3	<i>Basismodul Regierungslehre und Policyforschung</i>  1 V (30/60) 1 Ü (15/45)  3 SWS / 5 LP	1 V (30/60) 1 S (30/60) 1 S (30/90)  6 SWS / 10 LP	10 LP
2	<i>Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politik</i>  1 V (30/60) 1 Ü (15/45)  3 SWS / 5 LP	<i>Basismodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik</i>  1 S (30/75) 1 Ü (15/30)  3 SWS / 5 LP	10 LP
1	<i>Einführung in die Politikwissenschaft</i>  1 V (30/30) 2 Ü (30/60)  4 SWS / 5 LP	<i>Basismodul Methoden der Sozialwissenschaften</i>  1 V (30/60) 1 Ü (15/45)  3 SWS / 5 LP	10 LP

\* Wird hier das Teilgebiet Internationale Beziehungen gewählt, sind das Aufbau- und das Ergänzungsmodul IB zu belegen.

Legende:

LP: Leistungspunkte

S: Seminar

SWS: Semesterwochenstunden

Ü: Übung

V: Vorlesung

(30/60), (30/90) etc: Verhältnis Kontaktzeit/Selbststudium (in Stunden)

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Stu-

dienprogrammes Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten.

Das Studium vermittelt den Studierenden grundlegende und vertiefte Kenntnisse der vier Teildisziplinen der Politikwissenschaft:

- Politische Theorie und Ideengeschichte,

- Regierungslehre und Policyforschung,
- Systemanalyse und Vergleichende Politik,
- Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

Darüber hinaus werden Grundkenntnisse in Methoden der Politikwissenschaft vermittelt, Fähigkeiten der Aufbereitung und Vermittlung von Wissen geschult sowie durch fremdsprachige Lehranteile wissenschaftliche Verarbeitungs- und Diskursvermögen der Studierenden hergestellt bzw. verbessert. Ein vierwöchiges Praktikum ermöglicht einen ersten Einblick in die Berufspraxis.

(2) Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienfachs Politikwissenschaft finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten unter anderem in unterschiedlichen Praxisfeldern der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-)Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in wissenschaftlichen Diensten der Parlamente, in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen, transnationalen sowie internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch den zuständigen Studienberater bzw. die zuständige Studienberaterin.

(3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes der Fakultät die Studierenden.

### **§ 4 Zulassung zum Studium und Kombinationsausschluss**

(1) Die Zulassung zum Bachelor-Studium ist in § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA geregelt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ein politik- oder sozialwissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat oder wenn er bzw. sie sich in einem solchen Studium in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) In Abweichung von dem Grundsatz der freien Kombinierbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 ABSiPOBM ist eine Kombination mit dem Studienprogramm Soziologie (90 Leistungspunkte) ausgeschlossen. Empfohlen wird bei einem entsprechenden Studieninteresse das Studienprogramm Politikwissenschaft/Soziologie (180 Leistungspunkte).

(4) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von Unicert II werden für das erfolgreiche Studium des Studienprogramms Politikwissenschaft dringend empfohlen (z.B. für das Studium englischsprachiger

Fachliteratur, den Besuch englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder englischsprachiger Gastvorträge).

(5) Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zuteilung eines Studienplatzes.

(6) In das Studienprogramm Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) können auf Antrag Studierende übertreten, die vor dem Wintersemester 2006/2007 bereits in einem Magister- oder Diplom-Studiengang der Politikwissenschaft immatrikuliert waren.

(7) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HWVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester (§ 5 ABSiPOBM).

### **§ 6 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten in der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Gemäß § 7 Abs. 7 ABSiPOBM werden für das Studienprogramm Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) als Allgemeine Schlüsselqualifikationen Fremdsprachen-, Rhetorik-, Präsentations- oder Medienkompetenz-Module empfohlen.

### **§ 7 Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

(3) Das Praktikum ist vorzugsweise in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

### **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Ver-

- ständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln;
- b. Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, die in der Regel zu entsprechenden Vorlesungen zugeordnet sind. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse und/oder der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
  - c. Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z. B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken, Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbstständigen Arbeit angeleitet;
  - d. Forschungsprojekte sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Sie dienen der Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial;
  - e. Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Lehrveranstaltungen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander;
  - f. Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen;
  - g. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.
- a. Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
  - b. Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
  - c. Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
  - d. Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
  - e. Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Struktur der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. des Moderators;
  - f. Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind;
  - g. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem Thema, in denen der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang bzw. unter einer leitenden Fragestellung darlegen kann;
  - h. Empirische Forschungsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
  - i. Praktikumsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
  - j. Sitzungsmoderationsberichte sind sachliche Darstellungen über den Diskussionsverlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
  - k. Protokolle sind genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
  - l. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Dabei handelt es sich um schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird;
  - m. Ein Kurztest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;

## § 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Das Bachelor-Studium der Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

## § 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

n. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester statt, eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 8 und 20 Abs. 13 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

### **§ 11**

#### **Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Anmeldung zum Modul erfolgt, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen, über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem sowohl gegenüber dem Institut als auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Mit der Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu den jeweils erforderlichen Modulprüfungen erfolgt. Widerruft der bzw. die Studierende die Anmeldung spätestens vier Wochen vor der zu erbringenden Modulprüfung schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, gilt diese als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(3) Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten und den Allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vorher durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

### **§ 12**

#### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für die Studienprogramme Politikwissenschaft (120, 90 und 60 Leistungspunkte) wird von den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin.

### **§ 13**

#### **Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Wird im Studienprogramm Politikwissenschaft die Bachelor-Arbeit geschrieben, muss eines der vier Aufbau-module (bzw. für den Bereich Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik das Aufbau- und das Ergänzungsmodul) abgewählt werden (gemäß Anlage 1b).

(3) Die Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens bereits 70 Leistungspunkte im Studienprogramm erbracht hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben.

(6) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert 30 Minuten.

(7) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(8) Der Student bzw. die Studentin fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 14**

#### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (siehe § 6 Abs. 1) regeln, welche Module benotet werden und in welchem Umfang diese in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat am 21.06.2006, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage 1**  
**Studienprogrammübersichten**

**Anlage 1a : Übersicht über das Studienprogramm Bachelor of Arts (Politikwissenschaft) - 90 Leistungspunkte (ohne BA-Arbeit in Politikwissenschaft)**

Bereich	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen/	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen	Einführung in die Politikwissenschaft	4	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Basismodul: Regierungslehre und Policyforschung	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Aufbaumodul: Regierungslehre und Policyforschung	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/80	Nein	3 und 4
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Basismodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	2
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Aufbaumodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/80	Nein	5 und 6
Politische Theorie und Ideengeschichte	Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	2
Politische Theorie und Ideengeschichte	Aufbaumodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/80	Nein	5
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Basismodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	2
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Aufbaumodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	3
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Ergänzungsmodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Hausarbeit	5/80	Nein	3
Methoden	Basismodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Referat, Hausarbeit und Klausur	5/80	Nein	1
Methoden	Aufbaumodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Referat, Hausarbeit und Klausur	5/80	Ja	4
Fachspezifische Schlüsselqualifikation	Fachspezifische Schlüsselqualifikation	4	5	Ja	Hausarbeit	5/80	Nein	6

tionen	tionen I							
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Allgemeine Schlüsselqualifikationen I	angebotsabhängig	5				Nein	4
Praktikum	Praktikum	2	5	Nein			Nein	6*

\* Die Terminierung des Praktikums ist hier nur beispielhaft angegeben, siehe § 7 Abs. 3.

**Anlage 1b: Übersicht über das Studienprogramm Bachelor of Arts (Politikwissenschaft) - 90 Leistungspunkte (mit BA-Arbeit in Politikwissenschaft)**

Bereich	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Grundlagen	Einführung in die Politikwissenschaft	4	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Basismodul: Regierungslehre und Policyforschung	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Aufbaumodul: Regierungslehre und Policyforschung*	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/80	Nein	3 und 4
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Basismodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	2
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Aufbaumodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik*	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/80	Nein	5 und 5
Politische Theorie und Ideengeschichte	Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	2
Politische Theorie und Ideengeschichte	Aufbaumodul: Politische Theorie und Ideengeschichte*	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/80	Nein	5
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Basismodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	2
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Aufbaumodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik*	3	5	Ja	Klausur	5/80	Nein	3
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Ergänzungsmodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik*	3	5	Ja	Hausarbeit	5/80	Nein	3
Methoden	Basismodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Referat, Hausarbeit und Klausur	5/80	Nein	1
Methoden	Aufbaumodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Referat, Hausarbeit und	5/80	Ja	4

	ten				Klausur			
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen I	4	5	Ja	Hausarbeit	5/80	Nein	6
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Allgemeine Schlüsselqualifikationen I	angebotsabhängig	5				Nein	4
Praktikum	Praktikum	2	5	Nein			Nein	6**
BA-Arbeit	Abschlussarbeit	2	10	Nein	Bachelorarbeit, mündliche Prüfung	10/80	Ja	6

\* Ein Aufbaumodul (beziehungsweise das Ergänzungs- und Aufbaumodul im Bereich Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik) muss ausgewählt werden.

\*\* Die Terminierung des Praktikums ist hier nur beispielhaft angegeben, siehe § 7 Abs. 3.

## Anlage 2 Studienablaufplan

Studienablaufplan BA Politikwissenschaft - 90 Leistungspunkte (mit/ohne Bachelor-Arbeit)

6	<i>Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politik</i>	<i>Praktikum*</i> (ca. 4 Wochen, 150 Stunden)  2 SWS / 5 LP	<i>Fachspezifische Schlüsselqualifikationen I</i>  1 V (30/30) 1 Ü (30/60)  4 SWS / 5 LP	15 LP
5	1 V (30/60) 1 S (30/60) 1 S (30/90)  6 SWS / 10 LP	<i>Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte</i>  1 V (30/60) 1 S (30/60) 1 S (30/90)  6 SWS / 10 LP		15 LP
4	<i>Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung</i>	<i>Aufbaumodul Methoden der Sozialwissenschaften</i>  1 V (30/45) 1 Ü (15/60)  3 SWS / 5 LP	<i>Allgemeine Schlüsselqualifikationen I</i>  5 LP	15 LP
3	1 V (30/60) 1 S (30/60) 1 S (30/90)  6 SWS / 10 LP	<i>Aufbaumodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik</i>  1 V (30/70) 1 Ü (15/35)  3 SWS / 5 LP	<i>Ergänzungsmodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik</i>  1 S (30/85) 1 Ü (15/20)  3 SWS / 5 LP	15 LP
2	<i>Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politik</i>  1 V (30/60) 1 Ü (15/45)	<i>Basismodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik</i>  1 S (30/75) 1 Ü (15/30)	<i>Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte</i>  1 V (30/60) 1 Ü (15/45)	15 LP

	3 SWS / 5 LP	3 SWS / 5 LP	3 SWS / 5 LP	
1	<i>Einführung in die Politikwissenschaft</i> 1 V (30/30) 2 Ü (30/60) 4 SWS / 5 LP	<i>Basismodul Regierungslehre und Policyforschung</i> 1 V (30/60) 1 Ü (15/45) 3 SWS / 5 LP	<i>Basismodul Methoden der Sozialwissenschaften</i> 1 V (30/60) 1 Ü (15/45) 3 SWS / 5 LP	15 LP

Erläuterung / Legende

Abgebildet ist das Studienprogramm Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) ohne Bachelor-Arbeit in Politikwissenschaft.

Im Studienprogramm Politikwissenschaft (90 Leistungspunkte) mit Bachelor-Arbeit in Politikwissenschaft muss eines der vier Aufbaumodule (bzw. für den Bereich Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik das Aufbau- und Ergänzungsmodul) ausgewählt und stattdessen die Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von 10 LP angefertigt werden.

\* Die Terminierung des Praktikums ist hier nur beispielhaft angegeben, siehe § 7 Abs. 3.

LP: Leistungspunkte

S: Seminar

SWS: Semesterwochenstunden

Ü: Übung

V: Vorlesung

(30/60), (30/90) etc: Verhältnis Kontaktzeit/Selbststudium (in Stunden)

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Das Studium vermittelt den Studierenden grundlegende und vertiefte Kenntnisse der vier Teildisziplinen der Politikwissenschaft:

- Politische Theorie und Ideengeschichte,
- Regierungslehre und Policyforschung,
- Systemanalyse und Vergleichende Politik,
- Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik.

Im selben Umfang wie die vier Teilbereiche werden Methoden der Politikwissenschaft vermittelt. Darüber hinaus werden Fähigkeiten der Aufbereitung und Vermittlung von Wissen geschult sowie durch fremdsprachige Lehranteile wissenschaftliche Verarbeitungs- und Diskursvermögen der Studierenden hergestellt bzw. verbessert. Ein zweimonatiges Praktikum vertieft die Berufsqualifizierung der Studierenden.

(2) Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienprogramms Politikwissenschaft finden ihre

Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten unter anderem in unterschiedlichen Praxisfeldern der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-) Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in wissenschaftlichen Diensten der Parlamente, in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen, transnationalen sowie internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

### **§ 3 Studienberatung**

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch den zuständigen Studienberater bzw. die zuständige Studienberaterin.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes der Fakultät die Studierenden.

### **§ 4 Zulassung zum Studium und Kombinationsausschluss**

- (1) Die Zulassung zum Bachelor-Studium ist in § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA geregelt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ein politik- oder sozialwissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat oder wenn er bzw. sie sich in einem solchen Studium in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) In Abweichung von dem Grundsatz der freien Kombinierbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 ABSIPOBM ist eine Kombination mit dem Studienprogramm Soziologie (60 Leistungspunkte) ausgeschlossen. Empfohlen wird bei einem entsprechenden Studieninteresse das Studienprogramm Politikwissenschaft/Soziologie (180 Leistungspunkte).
- (4) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von Unicert II werden für das erfolgreiche Studium des Studienprogramms Politikwissenschaft dringend empfohlen (z.B. für das Studium englischsprachiger Fachliteratur, den Besuch englischsprachiger Lehrveranstaltungen oder englischsprachiger Gastvorträge).
- (5) Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zuteilung eines Studienplatzes.
- (6) In das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) können auf Antrag Studierende übertreten, die vor dem Wintersemester 2006/2007 bereits in einem Magister- oder Diplom-Studiengang der Politikwissenschaft immatrikuliert waren.
- (7) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der

jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester (§ 5 ABSIPOBM).

### **§ 6 Aufbau des Studienprogramms**

- (1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in der Anlage zu dieser Ordnung.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 7 ABSIPOBM werden für das Studienprogramm Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) als Allgemeine Schlüsselqualifikationen Fremdsprachen-, Rhetorik-, Präsentations- oder Medienkompetenz-Module empfohlen.

### **§ 7 Praktikum**

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.
- (2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.
- (3) Das Praktikum ist vorzugsweise in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

### **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln;
- b. Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, die in der Regel zu entsprechenden Vorlesungen zugeordnet sind. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse und/oder der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- c. Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z. B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken,

Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbstständigen Arbeit angeleitet;

- d. Forschungsprojekte sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Sie dienen der Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial;
- e. Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Lehrveranstaltungen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander;
- f. Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen;
- g. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

## § 9

### Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studium der Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.)

## § 10

### Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
- b. Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
- c. Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten,

die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;

- d. Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
  - e. Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Struktur der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. des Moderators;
  - f. Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbstständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind;
  - g. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem Thema, in denen der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang bzw. unter einer leitenden Fragestellung darlegen kann;
  - h. Empirische Forschungsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
  - i. Praktikumsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
  - j. Sitzungsmoderationsberichte sind sachliche Darstellungen über den Diskussionsverlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
  - k. Protokolle sind genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
  - l. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Dabei handelt es sich um schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird;
  - m. Ein Kurztest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;
  - n. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.
- (2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester statt, eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Gemäß §§ 14 Abs. 8 und 20 Abs. 13 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechende(n) Modulveranstaltung(en) nochmals zu besuchen.
- (4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen

der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

**§ 11**  
**Anmeldung zum Modul und**  
**Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Anmeldung zum Modul erfolgt, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen, über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem sowohl gegenüber dem Institut als auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Mit der Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu den jeweils erforderlichen Modulprüfungen erfolgt. Widerruft der bzw. die Studierende die Anmeldung spätestens vier Wochen vor der zu erbringenden Modulprüfung schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, gilt diese als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABSStPOBM).

(3) Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul sind der Studienprogrammübersicht und den Allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vorher durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

**§ 12**  
**Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für die Studienprogramme Politikwissenschaft (120, 90 und 60 Leistungspunkte) wird von den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSStPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin.

**Anlage 1**  
**Studienprogrammübersicht**

Übersicht über das Studienprogramm Bachelor of Arts (Politikwissenschaft) - 120 Leistungspunkte

Bereich	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteil-	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester

**§ 13**  
**Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens bereits 95 Leistungspunkte im Studienprogramm erbracht hat.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben.

(5) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert 30 Minuten.

(6) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(7) Der Student bzw. die Studentin fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 14**  
**Bewertung von Modulen und Berechnung**  
**der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (siehe § 6 Abs. 1) regelt, welche Module benotet werden und in welchem Umfang diese in die Gesamtnote eingehen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat am 21.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

		in SWS)			leistungen)			
Grundlagen	Einführung in die Politikwissenschaft	4	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Basismodul: Regierungslehre und Policyforschung	3	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	1
Regierungslehre und Policyforschung	Aufbaumodul: Regierungslehre und Policyforschung	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/100	Nein	3 und 4
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Basismodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik	3	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	2
Systemanalyse und Vergleichende Politik	Aufbaumodul: Systemanalyse und Vergleichende Politik	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/100	Nein	3 und 4
Politische Theorie und Ideengeschichte	Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	3	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	2
Politische Theorie und Ideengeschichte	Aufbaumodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	6	10	Ja	Klausur und Hausarbeit	10/100	Nein	5
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Basismodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	2
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Aufbaumodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Klausur	5/100	Nein	3
Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	Ergänzungsmodul: Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	3	5	Ja	Hausarbeit	5/100	Nein	3
Methoden	Basismodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Referat, Hausarbeit und Klausur	5/100	Nein	1
Methoden	Aufbaumodul: Methoden der Sozialwissenschaften	3	5	Nein	Referat, Hausarbeit und Klausur	5/100	Ja	4
Methoden	Ergänzungsmodul: Methoden der Politikwissenschaft	4	5	Ja	Analyseaufgaben am PC, Hausaufgaben, Klausur	5/100	Ja	5
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen I	4	5	Ja	Hausarbeit	5/100	Nein	2
Fachspezifische	Fachspezifische	4	5	Ja	Hausarbeit	5/100	Nein	5

Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen II				beit			
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Allgemeine Schlüsselqualifikationen I	angebotsabhängig	5				Nein	1
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Allgemeine Schlüsselqualifikationen II	angebotsabhängig	5				Nein	5
Praktikum	Praktikum	2	10	Nein			Nein	6*
BA-Arbeit	Abschlussarbeit	2	10	Nein	Bachelorarbeit, mündliche Prüfung	10/100	Ja	6

\* Die Terminierung des Praktikums ist hier nur beispielhaft angegeben, siehe § 7 Abs. 3

## Anlage 2 Studienablaufplan

Studienablaufplan BA Politikwissenschaft (120 Leistungspunkte)

	<i>Bachelor- Arbeit</i>		<i>Praktikum*</i>		
6	(ca. 8 Wochen, 300 Stunden) 2 SWS / 10 LP		(ca. 8 Wochen, 300 Stunden) 2 SWS / 10 LP		4 SWS 20 LP
5	<i>Ergänzungsmodul Methoden der Politikwissenschaft</i>	<i>Fachspezifische Schlüssel- qualifikationen II</i>	<i>Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte</i>		14 SWS 20 LP
	1 V (30/45) 2 Ü (30/45)	1 S (30/30) 1 S (30/60)	1 V (30/60) 1 S (30/60) 1 S (30/90)		
	4 SWS / 5 LP	4 SWS / 5 LP	6 SWS/ 10 LP		
4	<i>Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politik</i>	<i>Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung</i>	<i>Aufbaumodul Methoden der Sozialwissenschaften</i>	<i>Allgemeine Schlüssel- qualifikationen II</i>	9 SWS 20 LP
			1 V (30/45) 1 Ü (15/60)		
			3 SWS / 5 LP	5 LP	
3			<i>Aufbaumodul Inter- nationale Beziehun- gen und deutsche Außenpolitik</i>	<i>Ergänzungsmodul Internationale Bezie- hungen und deutsche Außenpolitik</i>	12 SWS 20 LP
	1 V (30/60) 1 S (30/60) 1 S (30/90)	1 V (30/60) 1 S (30/60) 1 S (30/90)	1 V (30/70) 1 Ü (15/35)	1 S (30/85) 1 Ü (15/20)	
	6 SWS / 10 LP	6 SWS / 10 LP	3 SWS / 5 LP	3 SWS / 5 LP	
2	<i>Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politik</i>	<i>Fachspezifische Schlüssel- qualifikationen I</i>	<i>Basismodul Politi- sche Theorie und Ideengeschichte</i>	<i>Basismodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik</i>	13 SWS 20 LP
	1 V (30/60)	1 V (30/30)	1 V (30/60)	1 S (30/75)	

	1 Ü (15/45)  3 SWS / 5 LP	1 Ü (30/60)  4 SWS / 5 LP	1 Ü (15/45)  3 SWS / 5 LP	1 Ü (15/30)  3 SWS / 5 LP	
1	<i>Einführung in die Politikwissenschaft</i>  1 V (30/30) 2 Ü (30/60)  4 SWS / 5 LP	<i>Basismodul Regierungslehre und Policyforschung</i>  1 V (30/60) 1 Ü (15/45)  3 SWS / 5 LP	<i>Basismodul Methoden der Sozialwissenschaften</i>  1 V (30/60) 1 Ü (15/45)  3 SWS / 5 LP	<i>Allgemeine Schlüsselqualifikationen I</i>  5 LP	10SWS 20 LP

\* Die Terminierung des Praktikums ist hier nur beispielhaft angegeben, siehe § 7 Abs. 3.

Legende

LP: Leistungspunkte

S: Seminar

SWS: Semesterwochenstunden

Ü: Übung

V: Vorlesung

(30/60), (30/90) etc: Verhältnis Kontaktzeit/Selbststudium (in Stunden)

## Philosophische Fakultät II

### Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.11.2005

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-

Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

#### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziele des Studienprogramms sind: eine allgemeine Orientierung über das Fach und seine Teilbereiche (Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie), der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, sowohl was Inhalte als auch was Methoden des Faches betrifft, sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten in Teilbereichen der Musikwissenschaft. Neben Fachwissen sollen den Studierenden Basiskompetenzen musikwissenschaftlicher Arbeit vermittelt werden, die in verschiedenen Arbeitsfeldern gefordert werden.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert in Kombination mit entsprechenden Studienprogrammen beispielsweise für folgende Berufsfelder: Journalistik in Presse, Rundfunk oder Fernsehen (in Kombination beispielsweise mit Literaturwissenschaft oder Medien- und Kommunikationswissenschaft); Musikverlag (in Kombination beispielsweise mit Bibliothekswissenschaft); Dramaturgie (in Verbindung beispielsweise mit Literaturwissenschaft); Musikarchiv (in Verbindung bei-

spielsweise mit Geschichtswissenschaft), Musikmanagement (in Verbindung beispielsweise mit Wirtschaftswissenschaft), Museum (in Verbindung beispielsweise mit Ethnologie).

(3) Fremdsprachenkenntnisse des Englischen und weiterer moderner Fremdsprachen sind zur Erreichung der Studienziele dringend zu empfehlen. Insbesondere Kenntnisse des Englischen sollten bereits bei Studienbeginn vorliegen. Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen können bestehende Fremdsprachenkenntnisse vertieft bzw. neue Fremdsprachenkenntnisse erworben werden.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Musik, Abteilung Musikwissenschaft, eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden der Abteilung zu ihren Sprechzeiten.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG Abs. 6 LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) In das Studienprogramm Musikwissenschaft können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magister-Studium der Musikwissenschaft zum Wintersemester 2005/2006 im Nebenfach begonnen haben (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2% Prozent der Studienplätze (mindestens 1 Studienplatz) als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

### **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

### **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

### **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zu den Inhalten, zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden;
- b. Seminar (SE): Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden in der Regel anhand einer begrenzten Thematik in wissenschaftliche und fachliche Problemstellungen und in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden;
- c. Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch vertieft oder spezielle Fertigkeiten geübt werden;
- d. Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden elementare Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis;
- e. Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten es ein Arbeitsforum;
- f. Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die Studentin bzw. der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

### **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung.

**§ 10  
Formen von Modulleistungen und  
Modulvorleistungen**

- (1) Formen von Modulvorleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
  - b. Referat: Dieses dauert in der Regel 30 Minuten;
  - c. Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrstunde von 3 bis 4 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - d. Thesenpapier: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von 3 bis 4 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - e. Übungsaufgabe: In Nachbereitung einer Lehrstunde schriftlich zu bearbeitende Aufgabe zur Festigung bestimmter Kompetenzen;
  - f. Diskussionsleitung: Moderation mehrerer kontroverser Wortbeiträge zu einem Themengebiet.
- (2) Formen von Modulleistungen sind:
- a. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an ein Referat schriftlich fixierte Arbeit von 10 bis 15 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20 bis 25 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSiPOBM wird nur in dem Modul „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“ die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines halben Jahres zu wiederholen.
- (5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

**§ 11  
Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

- (1) Die Anmeldung zum Modul gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt.
- (2) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder/und über das

**Anlage  
Studienprogrammübersicht**

Anlage (gemäß § 7)  
Übersicht über das Studienprogramm Musikwissenschaft (Bachelor of Arts) - 60 Leistungspunkte

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungs-)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteil-)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester

elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

**§ 12  
Prüferinnen und Prüfer**

Die Fakultät kann wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, sofern sie an der Lehre im jeweiligen Modul maßgeblichen beteiligt sind, unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA, zu Prüferinnen und Prüfern bestellen.

**§ 13  
Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Für das Studienprogramm Musikwissenschaft wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Philosophischen Fakultät II ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM).
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 14  
Bewertung von Modulen und Berechnung  
der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSiPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSiPOBM).

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft am 14. November 2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 13.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

	dauer in SWS)			leistungen)			
Gehörbildung und Musiktheorie I	8	10	ja	2 Klausuren	-	nein	1. Semester
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	-	nein	2. Semester
Musikgeschichte I	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/40	ja	3. Semester
Theorie und Praxis der Historischen Musikwissenschaft	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/40	ja	4. Semester
Theorie und Praxis der Musikethnologie	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/40	nein	5. Semester
Theorie und Praxis der Systematischen Musikwissenschaft	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/40	nein	6. Semester

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.11.2005

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Stu-

dienprogramms Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziele des Studienprogramms sind: eine in die Tiefe gehende Orientierung über das Fach und seine Teilbereiche (Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie), der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, sowohl was Inhalte als auch was Methoden des Faches betrifft, sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten. Neben Fachwissen soll den Studierenden ein breites Spektrum an Kompetenzen vermittelt werden, das in verschiedenen musikwissenschaftlichen

Arbeitsfeldern gefordert wird. Die Studierenden sollen durch das Absolvieren eines Praktikums Einblicke in musikwissenschaftliche Berufsfelder erhalten.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert beispielsweise für folgende Berufsfelder: Journalistik in Presse, Rundfunk oder Fernsehen; Musikverlag; Dramaturgie; Musikarchiv, Musikmanagement, Museum.

(3) Fremdsprachenkenntnisse des Englischen und weiterer moderner Fremdsprachen sind zur Erreichung der Studienziele dringend zu empfehlen. Insbesondere Kenntnisse des Englischen sollten bereits bei Studienbeginn vorliegen. Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen können bestehende Fremdsprachenkenntnisse vertieft bzw. neue Fremdsprachenkenntnisse erworben werden.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Musik, Abteilung Musikwissenschaft, eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden der Abteilung zu ihren Sprechzeiten.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen sowie über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt:

- a. Lateinkenntnisse im Umfang von mindestens einem Zertifikat über „Grundlagenkenntnisse“; sofern diese Kenntnisse nicht bereits zum Studienbeginn vorliegen, kann der Nachweis bis zum Ende des 2. Semesters erbracht werden;
- b. Musikpraktische Fähigkeiten (instrumental - vorzugsweise Klavier - oder vokal);
- c. Grundkenntnisse in Notationskunde, Musiktheorie und Gehörbildung.

Die unter b) und c) genannten Kenntnisse sind vor Studienbeginn in einem 30-minütigen Studierfähigkeitstest in der Vorlesungszeit des Sommersemesters vor den jeweiligen Immatrikulationsterminen bzw. Bewerbungsterminen nachzuweisen. Der Termin des Tests wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt beim Studien- und Prüfungsausschuss. Der Test entspricht dem in der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) (ABl. 2006, Nr.4, S. 47) beschriebenen Studierfähigkeitstest. Er umfasst:

1. Präsentation eines vokalen oder instrumentalen Musikstückes eigener Wahl,
2. Notenlesefähigkeit (Melodien) in G- und F-Schlüssel,
3. Unterscheidungsfähigkeit von Intervallen und Akkorden (Dur-, Moll-Dreiklang, Septakorde) anhand von Notation und Gehör.

In den drei Teilen werden jeweils 0 bis 12 Punkte vergeben. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der Punktzahlen. Der Test gilt als bestanden, wenn in jedem der drei Teile mindestens 4 Punkte erzielt werden.

(2) In das Studienprogramm Musikwissenschaft können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magister-Studium der Musikwissenschaft zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben. Dabei können Hauptfach-Studierende in das 120er Programm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2% Prozent der Studienplätze (mindestens 1 Studienplatz) als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

### **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

### **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation wird empfohlen, Module aus den folgenden Bereichen zu wählen: Moderne Fremdsprachen, Medienkompetenz, Informatik.

### **§ 8 Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert. Es soll 6 Wochen dauern.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können, abhängig von der Länge des Praktikums, zusätzlich 5 oder 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

## § 9

### Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zu den Inhalten, zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden;
- b. Seminar (SE): Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden in der Regel anhand einer begrenzten Thematik in wissenschaftliche und fachliche Problemstellungen und in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden;
- c. Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch vertieft oder spezielle Fertigkeiten geübt werden;
- d. Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden elementare Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis;
- e. Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum;
- f. Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die Studentin bzw. der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

## § 10

### Abschlussbezeichnung

Das Bachelor-Studium der Musikwissenschaft führt in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

## § 11

### Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von Modulvorleistungen sind:
  - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
  - b. Referat: Dieses dauert in der Regel 30 Minuten;
  - c. Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrstunde von 3 bis 4 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - d. Thesenpapier: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von 3 bis 4 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - e. Übungsaufgabe: In Nachbereitung einer Lehrstunde schriftlich zu bearbeitende Aufgabe zur Festigung bestimmter Kompetenzen;
  - f. Diskussionsleitung: Moderation mehrerer kontroverser Wortbeiträge zu einem Themengebiet.
- (2) Formen von Modulleistungen sind:
  - a. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an ein Referat schriftlich fixierte Arbeit von 10 bis 15 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20 bis 25 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
  - d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von 10 bis 15 Seiten à ca. 400 Wörter;
  - e. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird nur in dem Modul „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“ die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines halben Jahres zu wiederholen.
- (5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## § 12

### Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Anmeldung zum Modul gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt.
- (2) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms. Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder/und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

**§ 13  
Prüferinnen und Prüfer**

Die Fakultät kann wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, sofern sie an der Lehre im jeweiligen Modul maßgeblichen beteiligt sind, unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA, zu Prüferinnen und Prüfern bestellen.

**§ 14  
Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Musikwissenschaft wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Philosophischen Fakultät II ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 15  
Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte im Studienprogramm erbracht hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSiPOBM). Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 18.000 Wörter aufweisen.

(5) Die mündliche Leistung findet nach Annahme der Bachelor-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(6) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.

**§ 16  
Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSiPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSiPOBM).

**§ 17  
Übergangsregelung**

Die in § 4, Abs. 1 b und c genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium aufnehmen.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft am 14. November 2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 13.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage  
Studienprogrammübersicht**

Übersicht über das Studienprogramm Musikwissenschaft (Bachelor of Arts.) - 120 Leistungspunkte (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungs-)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteil-)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester

	dauer in SWS)			leistungen)			
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	-	nein	1. Semester
Gehörbildung und Musiktheorie I	8	10	ja	2 Klausuren	-	nein	1. Semester
Musiktheorie II	4	5	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	-	ja	2. Semester
Notationskunde	2	5	ja	2 Klausuren	-	nein	2. Semester
Theorie und Praxis der Historischen Musikwissenschaft	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/70	ja	2. Semester
Musikgeschichte I	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/70	ja	3. Semester
Theorie und Praxis der Musikethnologie	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/70	nein	3. Semester
Musikgeschichte II	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/70	ja	4. Semester
Theorie und Praxis der Systematischen Musikwissenschaft	4	10	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	10/70	nein	4. Semester
Praktikum in der Musikwissenschaft	-	10	nein	Schriftlicher Praktikumsbericht	-	ja	5. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Entsprechend dem gewählten Modul	10	Entsprechend dem gewählten Modul	Entsprechend dem gewählten Modul	-	nein	5. Semester
Fachwissenschaftliche Vertiefung I	4	5	ja	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	5/70	ja	6. Semester
Fachwissenschaftliche Vertiefung II	4	5	ja	Schriftliche Ausarbeitung	5/70	ja	6. Semester

				tung zum Referat oder Klausur			
Studienabschluss	-	10	nein	Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung	10/70	ja	6. Semester

## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Geographie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang und die Bachelor-Studienprogramme Geographie (60 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (FSiPOB Geographie)

vom 25.04.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme im Bachelor-Studium Geographie beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Geographie regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Geographie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang sowie der Studienprogramme Geographie (120 und 60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Geographie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

#### § 2 Ziele der Bachelor-Studienprogramme Geographie

(1) Das Bachelor-Studium soll zur Anwendung eines breiten natur- und humanwissenschaftlichen Grundlagentheorien und einfacher geographischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen.

(2) Ziel der Studienprogramme ist es, die grundlegenden Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Fachwissenschaft Geographie so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Die Studienprogramme Geographie sollen den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sowie für ein lebenslanges Lernen sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken. Eine intensive Ausbildung im Gelände, ein Projektstudium und ein Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile dieses Studienprogramms.

(3) Gemäß den unterschiedlichen Hauptberufsfeldern von Geographen ist die Ausbildung einerseits auf ein ausgesprochen breites, andererseits aber auch spezialisiertes Einsatzspektrum auszurichten. Hinsichtlich Erfassung, Analyse, Gestaltung und Planung der räumlichen Umwelt des Menschen ist ein lokales, regionales, nationales und bedingt auch globales Betrachtungsniveau erforderlich. Zu den erforderlichen Qualifikationen zählen sowohl der sichere Umgang mit physisch-geographischen/geoökologischen und wirtschafts-/sozialgeographischen Erfassungsmethoden im Gelände und im Labor als auch die Fähigkeit zur Anwendung von Verfahren der Modellierung sowie die systemische Raumnutzungs- bzw. Landschaftsanalyse und das Verständnis der Zusammenhänge in der Raum- und Umweltplanung. Auch die Beherrschung von digitalen Methoden der Erfassung und Analyse von Geodaten und Geographischer Informationssysteme sowie ein sicherer Umgang mit Umweltinformationssystemen, Verfahren der Umweltbewertung, automatengestützte Kartenherstellung, oder der Einsatz von Methoden der Geofernerkundung sind zu erwerbende, praxisrelevante Qualifikationen.

(4) Durch die Wahl zwischen dem Studienprogramm (180 Leistungspunkte) mit einer Vielfalt möglicher

fachlicher Wahlbereiche und dem Studienprogramm (120 Leistungspunkte) in den angegebenen Kombinationsmöglichkeiten des Zwei-Fach-Bachelor soll eine möglichst große fachliche Breite durch das Studium ermöglicht werden, wie es den Anforderungen der modernen geographischen Berufsfelder entspricht.

(5) Im Studienprogramm Bachelor Geographie (60 Leistungspunkte) werden ausgewählte, grundlegende Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Fachwissenschaft Geographie vermittelt, wie sie unter Abs. 2 dargestellt sind.

(6) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des jeweiligen Bachelor-Studienprogramms.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung der Studienprogramme Geographie steht im Institut für Geowissenschaften eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) Die Studienfachberatung ist insbesondere vor der Wahl Kombinationsfächer und bei vorgesehenen Auslandssemestern in Anspruch zu nehmen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

### **§ 4 Zulassung zum Studium, Wechsel**

(1) In die Studienprogramme Geographie können Studierende unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen übertreten. Dabei können Hauptfach-Studierende im Magister-Hauptfach in das 180er oder 120er Programm, Nebenfach-Studierende in das 60er Programm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABSiPOBM). Über die Anrechenbarkeit erbrachter Studienleistungen befindet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze, mindestens jedoch 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen

und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABSiPOBM).

### **§ 6 Kombination von Studienprogrammen**

(1) Gemäß § 7 Abs. 4 ABSiPOBM wird beim Studienprogramm Geographie (120 Leistungspunkte) die Kombination insbesondere mit den Studienprogrammen (60 Leistungspunkte) Politikwissenschaften, Soziologie, Japanologie oder Wirtschaftswissenschaften empfohlen. Bei anderen Kombinationen wird eine Studienberatung empfohlen.

(2) Enthalten die gewählten Studienprogramme Module, die auch als Wahlpflicht-Module "Natur- und Geowissenschaftliche Grundlagen" oder "Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen" angeboten werden, so sind bei den beiden letztgenannten Modulen solche Angebote zu wählen, die zu keiner Doppelung führen. Dazu sollte die Studienfachberatung befragt werden.

### **§ 7 Aufbau der Studienprogramme**

(1) Der Aufbau der Studienprogramme gliedert sich gemäß den Studienprogrammübersichten in den Anhängen 1 - 3 dieser Ordnung. Sie enthalten Titel, Kontaktstudiumsdauer, Leistungspunkteumfang der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Voraussetzungen für Modulleistungen („Modulvorleistungen“) und Formen der Modulleistung bzw. Modulteilleistungen sowie den Anteil der Modulnote an der Gesamtnote des Studienprogramms.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind bei den Bachelor-Studienprogrammen Geographie (180 bzw. 120 Leistungspunkte) zwei Module á 5 Leistungspunkte auszuwählen:

- a. Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft;
- b. Fremdsprachen, Englisch;
- c. Argumentation und Präsentationen mit elektronischen und digitalen Medien.

(3) In den Bachelor-Studienprogrammen Geographie (180 bzw. 120 Leistungspunkte) kann zwischen den Modulen „Grundlagen der Raum- und Umweltplanung“ sowie „Grundlagen der Umweltplanung“ gewählt werden. Aus den 4 Methodenmodulen („Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie“, „Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie“, „Methoden und Verfahren der Umweltplanung“, „Geomatik“) sind 3 auszuwählen.

(4) Im Bachelor-Studienprogramm Geographie (60 Leistungspunkte) sind aus den 3 Methodenmodulen („Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie“, „Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie“, „Methoden und Verfahren der Umweltplanung“) 2 auszuwählen.

## **§ 8**

### **Fachliche Wahlbereiche im Bachelor 180 Leistungspunkte, Auslandssemester**

(1) Im Bachelor 180 Leistungspunkte sind 2 fachliche Wahlbereiche zu je 30 Leistungspunkten oder der Wahlbereich Informatik mit 60 Leistungspunkten zu wählen.

(2) Enthalten die gewählten fachlichen Wahlbereiche Module, die auch als Wahlpflicht-Module "Natur- und Geowissenschaftliche Grundlagen" oder "Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen" angeboten werden, so sind bei den beiden letztgenannten Modulen solche Angebote zu wählen, die zu keiner Doppelung führen. Die Wahlbereiche Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können nicht gemeinsam belegt werden.

(3) Vor der Belegung der fachlichen Wahlbereiche soll eine Studienfachberatung eingeholt werden (§ 3 Abs. 3).

(4) Die belegten fachlichen Wahlbereiche sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.

(5) Es besteht die Möglichkeit, alternativ zu einem fachlichen Wahlbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten ein Auslandssemester (im Fach Geographie oder in den empfohlenen fachlichen Wahlbereichen oder in den empfohlenen Kombinationsmöglichkeiten beim Zwei-Fach-Bachelor) zu absolvieren. Vorher soll hierzu eine Studienfachberatung eingeholt werden (§ 3 Abs. 3). Sofern im Ausland erworbene Leistungen mit solchen der in den Anhängen 1 - 3 genannten Module übereinstimmen, dürfen die Leistungen nur einmal anerkannt werden.

## **§ 9**

### **Projektstudium**

(1) Das Projektstudium bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Durch das Lernen in Projekten sollen wesentliche Kompetenzen und Qualifikationen für den Beruf erworben werden. Hierzu zählen Problemlösungskompetenz durch die Bearbeitung der Themenstellung von der ersten Fragestellung über die Bestandsanalyse und die Erarbeitung möglicher Szenarien oder Alternativen bis hin zum endgültigen Ergebnis, Erlernen der interdisziplinären Zusammenarbeit, Gewinnung von Erfahrungen in der Diskussionsführung und -leitung/Teamarbeit, Anwendung der erlernten fachlichen Grundlagen und des Methodenwissens in konkreten Aufgaben und dadurch Vertiefung von erlerntem Wissen zu Erfahrungswissen.

(3) Jedes Projekt wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer und einer Beraterin bzw. einem Berater begleitet. Die Betreuerin bzw. der Betreuer organisiert die Themenstellung und leitet das Projekt. Der Berater wird insbesondere für spezielle fachliche Aspekte gewählt und sollte aus einem anderen fachlichen Gebiet stammen. Die Betreuungs- und Berateraufgaben sollen gleichmäßig über die Arbeitsgruppen Geographie des Instituts verteilt werden; sie wechseln von Jahr zu Jahr. Externe Fachleute können über Lehraufträge als Beraterinnen und Berater eingesetzt werden.

(4) Die Themenstellung für ein Projekt enthält eine komplexe, inhaltlich sowie methodisch breit gefächerte und möglichst interdisziplinäre Aufgabenstellung, wie sie in der geographischen Praxis anzutreffen ist oder angenommen werden kann.

(5) Jedes Projekt erstellt einen Programm-, Zwischen- und Abschlussbericht. Der jeweilige Umfang muss dem Thema angemessen sein. Der Abschlussbericht und dessen Vorstellung und Disputation bildet den Nachweis für die Modulleistung.

## **§ 10**

### **Außeruniversitäres Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in einer universitätsexternen, die Studieninhalte stützenden Einrichtung, absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 15 Leistungspunkten in die 120er und 180er Studienprogramme integriert. Es soll an mindestens 2 verschiedenen Einrichtungen stattfinden. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums soll in der Regel 4 Wochen nicht unterschreiten.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 Leistungspunkte gemäß § 7 Abs. 2 b) aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

## **§ 11**

### **Formen von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium in den Studienprogrammen Geographie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium;
- b. Übungen: ergänzen Vorlesungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten. Sie sollen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Studierenden zur Anwendung und Vertiefung des Stoffes befähigen und der Selbstkontrolle des Wissensstandes dienen;
- c. Seminare: schließen an den Ausbildungsstand z. B. von Vorlesungen an und dienen der gezielten bzw. vertiefenden Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie vermitteln auch Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens;
- d. Projektstudium: in Studienprojekten soll beispielhaft und experimentell an aktuellen und praxisnahen Fragestellungen und Problemen in selbst organisierter, angeleiteter Gruppenarbeit gelernt werden; nicht nur in der Universität, sondern auch im Raum "vor Ort", im Kontakt mit Betroffenen, Verwaltungen etc.;
- e. Gelände- und Laborpraktika: dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und

sozialempirischer Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelte Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände;

- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Exkursionen: thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme;
- h. Kolloquien: regelmäßige Treffen zu einem wissenschaftlichen Diskurs über spezielle Themen. Sie dienen auch der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und führen an aktuelle Forschungen der einzelnen Fachgebiete heran.

(2) In Fällen, in denen dies fachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können die Veranstaltungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

## **§ 12 Modulleistungen**

(1) Aus den Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Studienprogramme gehen hervor: die Voraussetzungen für Modulleistungen („Modulvorleistungen“), die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen.

(2) Formen von Modulleistungen und deren Voraussetzungen sind (Angaben pro Studierender bzw. Studierenden):

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel etwa 20 Minuten;
- b. Ausarbeitung zum Referat (Belegarbeit): eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 60.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine benotete schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer;
- e. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von etwa 15.000 Textzeichen;
- g. Projektberichte: Näheres dazu unter § 9;
- h. Exkursionsprotokoll/-bericht: eine schriftlich fixierte Beschreibung und Auswertung bei größeren Exkursionen von etwa 30.000 Textzeichen;
- i. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- j. Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Vorgaben je nach Themenstellung.

(3) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 4 ABSiPO hinzuzufügen.

(4) Als noch ausreichende Teilleistung oder Leistung eines Moduls sind 50 % und mehr der erreichbaren Leistung anzusetzen. Bei Seminaren oder Übungen sind mindestens 80 % der Sitzungstermine eines Semesters zu besuchen.

(5) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung können die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals besucht werden (§ 14 Abs. 8 ABSiPOBM). Die zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen, hier gilt 20 Abs. 13 der ABSiPOBM.

(6) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

## **§ 13**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Voraussetzungen für Modulleistungen („Modulvorleistungen“) abhängig gemacht werden.

(2) Teilnahmevoraussetzungen der Module gehen aus den Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des jeweiligen Studienprogramms hervor.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(4) Als Prüfungszeiträume gelten die Monate vor Vorlesungsbeginn, also März bzw. September. Andere Festlegungen oder individuelle Vereinbarungen sind möglich.

(5) Modulleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Eigenleistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

## **§ 14**

### **Bachelor-Arbeit (Studienprogramme 180 bzw. 120 Leistungspunkte)**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens Module im Umfang von 120 Leistungspunkten im Studienprogramm 180 Leistungspunkte bzw. 90 Leistungspunkte im Studienprogramm 120 Leistungspunkte erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM).

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von

einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das ausgegebene Thema und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen und der bzw. dem Studierenden zuzustellen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im 6. Semester ausgegeben. Die Bachelor-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters eingereicht werden und einen Umfang von etwa 100.000 Textzeichen aufweisen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

### **§ 15 Abschlussbezeichnung**

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Bachelor-Studienprogramm (180 Leistungspunkte) von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

(2) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogramm das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Geographie (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Science (B.Sc.).

### **§ 16 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer regelt § 16 ABStPOBM.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Modulleistungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

### **§ 17 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Studienprogramme Geographie und der Studienfächer

Geographie für das Lehramt bilden die Fachvertreter Geographie des Institutes für Geowissenschaften einen von der Fakultät zu bestätigenden „Studien- und Prüfungsausschuss Geographie“ gemäß den Bestimmungen des § 17 ABStPOBM.

(2) Die Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Gesamtheit der Professorinnen und Professoren der Geographie des Institutes für Geowissenschaften vorgeschlagen. Die Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschaftsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

### **§ 18 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, und der Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in der Studienprogrammübersicht und den allgemeinen Modulbeschreibungen der Studienprogramme zu finden.

(2) Der Studienprogrammübersicht im Anhang 1 - 3 dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und wie diese in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geowissenschaften am 25. April 2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 13.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## **Anlage 1 Übersicht über das Studienprogramm B.Sc. Geographie – 180 Leistungspunkte**

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium	Leistungspunkte	Teilnahmevoraus-	Voraussetzungen für	Formen der Modul-	Anteil an der Abschluss-	Empfehlung Studien-
-----	------------	----------------	-----------------	------------------	---------------------	-------------------	--------------------------	---------------------

		(in SWS)		setzungen	Modul- leistungen	leistung	note	semester
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Empfehlung: 2 aus 3)</b>								
(a)	Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft	4 S	5	Nein	Präsentation/ Exposé	Präsentation/ schriftliche Ausarbeitung	-	3. bis 4.
(b)	Fremdsprachen, Englisch (FK BA Geo/LW)		5				-	3. bis 4.
(c)	Argumentation und Präsentation	4 S	5	Nein	Präsentation/ Übungen	Rede/ schriftliche Ausarbeitung/ Fernsehbeitrag/ Power-Point	-	3. bis 4.
B 01	<i>Natur- und geowissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 Wahlpflicht)</i>							
(a)	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	2 V, 2 Ü, 1 d Exkursion	5	Nein	Übung	Klausur, Exkursionsbericht	5/125	1. und 2.
(b)	Experimentalphysik (exphys_E_A)	3 V, 1 Ü	5	Nein	Übung	Klausur	5/125	1.
(c)	Anorganische Chemie im Nebenfach (AC-N I)	3 V, 1 S	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	1.
(d)	Mathematik D	2 V, 1 Ü	5	Nein	Übungsaufgaben	Klausur	5/125	1.
B 02	<i>Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 Wahlpflicht)</i>							
(a)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2 V	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
(b)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 V, 2 Ü	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
(c)	Grundlagen der Politikwissenschaft	2 V, 2 Ü	5	Nein	Referat/ Übung	Klausur	5/125	1.
(d)	Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	2 V, 1 Tutorium	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
<b>Geographischer Kernbereich</b>								
B 03	FSQ Geographische Arbeitsmethoden	2 S + 12 d Gelände- übung	10	Nein	Ja	Klausur, Protokolle	10/125	1. und 2.
B 04	Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	5 V, 2 S + 2 d Gelände- übung	10	Nein	Ja	Klausuren, Ausarbeitungen	10/125	1. und 2.
B 05	Grundlagen der Sozialgeographie	2 V, 2 S + 1 d Exkursion	5	Nein	Ja	Klausur, Belegarbeit	5/125	1. u. 2.
B 06	Statistische Verfahren	2 V, 2 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	2.
B 07	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	2 V, 2 S	5	Nein	Ja	Klausur, Ausarbeitung	5/125	3.

B 08	Einführung in die Umweltplanung (Wahlpflicht)	4 V	5	Nein	Ja	Klausur, Übungsaufgabe	5/125	3.
B 09	Geodatenanalyse/GIS	2 V, 2 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	3.
B 10	Grundlagen der Raum- und Umweltplanung (Wahlpflicht)	2 V, 2 S	5	Nein	Ja	Ausarbeitung, Übungsaufgabe	5/125	3. und 4.
B 11	Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie (Wahlpflicht)	2 S, 2 V	5	Ja	Ja	Klausur, Ausarbeitung	5/125	4.
B 12	Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie (Wahlpflicht)	2 V, 2 Ü (Gelände-/Laborübung)	5	Ja	Ja	Klausur, Protokoll	5/125	4.
B 13	Geomatik (Wahlpflicht)	2 V, 2 Ü	5	Ja	Ja	Klausur, Ausarbeitung	5/125	4.
B 14	Methoden und Verfahren der Umweltplanung (Wahlpflicht)	4 V/Ü	5	Ja	Ja	Übungsaufgaben	5/125	4.
B 15	Außeruniversitäres Praktikum	2 Praktika (11 Wochen)	15	Nein	Ja	Berichte	-	4. u. 5.
B 16	Regionale Geographie	2 V, 1 S + 5 d Exkursion	5	Ja	Ja	Klausur, Protokoll	5/125	5. u 6.
B 17	Projektstudium	4 P, 1 d Exkursion	10	Ja	Ja	Abschlussbericht, Disputation	-	5. u. 6.
B 18	Bachelor-Arbeit	-	10	Ja	Ja	Bachelor-Arbeit	10/125	6.
<b>Fachliche Wahlbereiche (2 aus 10)</b>								
W 01	<i>Bodenkunde</i>						(20/125)	
	Einführung in die Bodenkunde	3 V, 1 Ü	5	Nein	Nein	Übungsarbeit, mündliche Prüfung	5/125	1./WS, 2./SS
	Böden kalter und warmer Klimate und ihre Nutzung	2 V, 1 S, 1 S	5	Ja	Nein	Seminarbeitrag, mündliche Prüfung	5/125	3./WS
	Agrarökologie	3 V, 0,5 S, 0,5 Ü	5	Nein	Nein	Referat, Protokoll, mündliche Prüfung	5/125	3./WS
	Pedologie	4 Ü (Gelände, Labor)	5	Ja	Nein	Ausarbeitungen, mündliche Prüfung	0/125	4./SS, 5./WS
	Bodenschutz in Agrarökosystemen	3 V, 1 Ü	5	Ja	Nein	Übungsarbeit, mündliche Prüfung	5/125	5./WS, 6./SS
	Landschaftshaushalt	2 V/Ü, 2 V/Ü	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	5./WS
W 02	<i>Chemie</i>						(20/125)	
	Chemie im Nebenfach	AC: 3 V +	10	Nein	Ja	Klausur	10/125	1./ WS

	AC-OC-N II	1 S OC: 2 V + 1 S AC+OC: 2 P, 1 Ü						
	Grundlagen der Instrumentellen Analytischen Chemie für das Nebenfach Chemie	2 V + 3 Ü	5	Ja	Übung	Klausur/ mündliche Prüfung	5/125	2. u. 3.
	Analytik für das Wahlpflichtfach Chemie	3 V + 2 Ü	5	Ja	Übung	Klausur/ mündliche Prüfung	0/125	5.
W 03	Botanik*)						(20/125)	
	Einführung in die Botanik	2 V						
	Grundlagen der Ökologie	2 V						
	Einführung in die Geobotanik	2 V						
	Botanisches Praktikum	2 P						
	Pflanzenbestimmung	3 Ü						
	Pflanzengeographie	1 V						
	Vegetationsökologie I + II	2 V						
	Vegetationskundliches Praktikum 1 + 2	P 6						
W 04	Angewandte Geowissenschaften						Auswahl 4 aus 6 Modulen (20/125)	
	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	2 V, 2 Ü, 1 d Exkursion	5	Nein	Übung	Klausur, Exkursionsbe- richt	5/125	1. und 2.
	G 15 Hydrogeologie	3 V, 1 Ü	5	Ja	Ja	Klausur	5/125	2.
	G 7 Regionale Geologie	2 V, 9 d Exkursion	5	Ja	Nein	Klausur, Exkursionsbe- richt	5/125	3. und 4.
	G 6 Paläontologie und Historische Geologie	3 V, 2 Ü, 2 d Exkursion	5	Ja	Ja	Klausur, Exkursionsbe- richt	5/125	4.
	W 7 Geologie, Ökonomie und Ökologie mineralischer Rohstofflagerstätten	2 V/Ü, 2 V/Ü, 2-3 d Exkursion	5	Ja	Ja	Klausur	5/125	5. und 6.
	W 1 Geodynamik und Georisiko	3 V, 2 S	5	Ja	Ja	Klausur	5/125	6.
W 05	Informatik 30 LP						(20/125)	
	Einführung in die Informatik für Hörer aller Fakultäten	2 V + 2 Ü	5	Nein	Ja	Schriftliche Prüfung	0/125	1.
	Einführung in die Programmierung	4 V	5	Nein	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	0/125	2.
	Datenbanken I	4 V + 1 Ü + 2 Ü	10	Ja	Ja	Klausur	10/125	3.

	<b>10 LP Wahlpflicht (1 aus 4 folgenden Angeboten)</b>							
(a)	Grundlagen und Konzepte der Modellierung	4 V + 3 Ü	10	Nein	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	10/125	1. oder 3.
(b)	Einführung in die Bildverarbeitung und Grundlagen des WWW	3 V + 1 Ü und 2 V + 2 Ü	5 + 5	Nein  Ja	Ja  Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	10/125	2.  5.-6.
(c)	Einführung in die Rechnerarchitektur und Betriebssysteme und Grundlagen des WWW	3 V + 1 Ü und 2 V + 2 Ü	5 + 5	Nein  Ja	Ja  Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	10/125	1.  5.-6.
(d)	Einführung in Rechnernetze und Verteilte Systeme und Grundlagen des WWW	3 V und 2 V + 2 Ü	5 + 5	Nein  Ja	Ja  Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	10/125	3.  5.-6.
W 06	<i>Betriebswirtschaftslehre</i>						(20/125)	
	Buchführung	4 Ü	5	Nein	Nein	Klausur	-	1./WS oder 2./SS
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS
	Wertschöpfungsmanagement	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2./SS
	Internes Rechnungswesen	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
	<b>10 LP Wahlpflicht (2 aus 4, 1x für Abschlussnote)</b>							
(a)	Grundlagen der VWL	2 V	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS
(b)	Mikroökonomik I	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2./SS
(c)	Makroökonomik I	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
(d)	Wirtschaftspolitik	2 V	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	4./SS
W 07	<i>Volkswirtschaftslehre</i>						(20/125)	
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2 V	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS
	Mikroökonomik I	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2./SS
	Makroökonomik I	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
	Wirtschaftspolitik	2 V	5	Nein	Nein	Klausur	-	4./SS
	<b>10 LP Wahlpflicht (2 aus 4, 1x für Abschlussnote)</b>							
(a)	Buchführung	4 Ü	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS oder 2./SS
(b)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1./WS
(c)	Wertschöpfungsmanagement	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	2./SS
(d)	Internes Rechnungswesen	2 V, 2 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
W 08	<i>Umwelt- und Planungsrecht</i>						(20/125)	

	Einführung in das Umwelt- und Planungsrecht	2 V	5	Nein	Nein	Klausur/ mündliche Prüfung	5/125	1.
	Umwelt- und Planungsrecht I	8 V	10	Nein	Nein	mündliche Prüfung	10/125	1. bis 4.
	Umwelt- und Planungsrecht II	8 V	10	Nein	Nein	mündliche Prüfung	-	3. bis 5.
	Vertiefung Umwelt- und Planungsrecht	2 S	5	Nein	Nein	Seminar- arbeit, Vortrag	5/125	6.
<i>W 09</i>	<i>Soziologie</i>						(20/125)	
	Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien	2 V, 2 S	10	Nein	Nein	Hausar- beit	10/125	1./WS
	Wirtschaftssoziologie/ Umweltsoziologie	4 S	5	Nein	Referat	Hausar- beit	0/125	2./SS
	Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	2 V, 1 S	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	3./WS
	Wirtschaft und Staat	2 V, 2 S	5	Nein	Referat	Hausar- beit	5/125	3./WS
	<b>5 LP Wahlpflicht (1 aus 4)</b>							
	Aufbaumodul soziologische Theorie	3 S	5	Nein	Referat	Hausar- beit	0/125	4./SS
	Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse	2 V, 1 S	5	Ja	Nein	Klausur	0/125	4./SS
	Einführung in die Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie	2 V, 1 S	5	Nein	Nein	Klausur	0/125	5./WS
	Weltgesellschaft im Werden	3 S	5	Nein	Referat	Hausar- beit	0/125	5./WS
<i>W 10</i>	<i>Politikwissenschaften</i>						(20/125)	
	Einführung in die Politikwissenschaft	2 V, 2 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	0/125	1.
	Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	2 V, 1 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	1.
	Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politik	2 V, 1 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	2.
	<b>5 LP Wahlpflicht (1 aus 2)</b>							
(a)	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	2 V, 1 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	0/125	2.
(b)	Basismodul Internationale Beziehungen und deutsche Außenpolitik	2 S, 1 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	0/125	2.
	<b>10 LP Wahlpflicht (1 aus 3)</b>							
(a)	Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung	2 V, 2 S, 2 S		Ja	Ja	Klausur, Hausar- beit	10/125	3. und 4.
(b)	Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politik	2 V, 2 S, 2 S		Ja	Ja	Klausur, Hausar- beit	10/125	3. und 4.

(c)	Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	2 V, 2 S, 2 S		Ja	Ja	Klausur, Hausarbeit	10/125	5.
W 11	Informatik 60 LP						(40/125)	
	Grundlagen und Konzepte der Modellierung	4 V + 3 Ü	10	Nein	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	10/125	1.
	Objekt-orientierte Programmierung	4 V	5	Nein	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	0/125	1.
	Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen I	2 V + 2 Ü	5	Ja	Ja	Prüfung	5/125	2.
	Konzepte der Programmierung	2 V + 2 Ü	5	Ja	Ja	Prüfung	5/125	2.
	Einführung in die Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	3 V + 1 Ü	5	Nein	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	0/125	3.
	Datenbanken I	4 V + 1 Ü + 2 Ü	10	Ja	Ja	Klausur	10/125	3.
	Einführung in die Bildverarbeitung	3 V + 1 Ü	5	Nein	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	5/125	4.
	Grundlagen des WWW	2 V + 2 Ü	5	Ja	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	0/125	5./6.
	<b>10 LP Wahlpflicht (2 aus 4 folgenden Angeboten, 1x für Abschlussnote)</b>							
(a)	Softwaretechnik	3 V + 1 Ü	5	Ja	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	5/125	5./6.
(b)	Computergrafik	4 V + 2 Ü	5	Nein	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	5/125	5./6.
(c)	Einführung in Rechnernetze und Verteilte Systeme	3 V	5	Nein	Ja	Schriftliche/ Mündliche Prüfung	5/125	5./6.

\*) Das Studienfach Botanik ist im Studienjahr 2006/07 noch nicht modularisiert. Der Arbeitsaufwand entspricht in der Summe 30 Leistungspunkten. Übergangsweise wird eine Abschlussprüfung durchgeführt.

\*\*) Professur wird noch besetzt, folgt

## Anlage 2 Übersicht über das Studienprogramm B.Sc. Geographie – 120 Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	Leistungspunkte	Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzungen für Modulleistungen	Formen der Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Empfehlung: 2 aus 3)</b>								
(a)	Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft	4 S	5	Nein	Präsentation/ Exposé	Präsentation/ schriftliche	-	3. bis 4.

						Ausarbeitung		
(b)	Fremdsprachen, Englisch (Fachkurs Geographie/Landwirtschaft)	4	5	Ja	Nein	Klausuren, mündliche Prüfung	-	3. bis 4.
(c)	Argumentation und Präsentation	4 S	5	Nein	Präsentation/Übungen	Rede/schriftliche Ausarbeitung/Fernsehbeitrag/Power-Point	-	3. bis 4.
<b>B 01</b>	<b>Natur- und geowissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 Wahlpflicht)</b>							
(a)	Einführung in die Geologie für Nachbarfächer	2 V, 2 Ü, 1 d Exkursion	5	Nein	Übung	Klausur, Exkursionsbericht	5/125	1. und 2.
(b)	Experimentalphysik (exphys_E_A)	3 V, 1 Ü	5	Nein	Übung	Klausur	5/125	1.
(c)	Anorganische Chemie im Nebenfach (AC-N I)	3 V, 1 S	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	1.
(d)	Mathematik D	2 V, 1 Ü	5	Nein	Übungsaufgaben	Klausur	5/125	1.
<b>B 02</b>	<b>Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen (1 aus 4 Wahlpflicht)</b>							
(a)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2 V	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
(b)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 V, 2 Ü	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
(c)	Grundlagen der Politikwissenschaft	2 V, 2 Ü	5	Nein	Referat/Übung	Klausur	5/125	1.
(d)	Bevölkerung, Ungleichheit und Kultur	2 V, 1 Tutorium	5	Nein	Nein	Klausur	5/125	1.
<b>Geographischer Kernbereich</b>								
B 03	FSQ Geographische Arbeitsmethoden	2 S + 12 d Geländeübung	10	Nein	Ja	Klausur, Protokolle	10/125	1. und 2.
B 04	Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	5 V, 2 S + 2 d Geländeübung	10	Nein	Ja	Klausuren, Ausarbeitungen	10/125	1. und 2.
B 05	Grundlagen der Sozialgeographie	2 V, 2 S + 1 d Exkursion	5	Nein	Ja	Klausur, Belegarbeit	5/125	1. und 2.
B 06	Statistische Verfahren	2 V, 2 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	2.
B 07	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	2 V, 2 S	5	Nein	Ja	Klausur, Ausarbeitung	5/125	3.
B 08	Einführung in die Umweltplanung (Wahlpflicht)	4 V	5	Nein	Ja	Klausur, Übungsaufgabe	5/125	3.
B 09	Geodatenanalyse/GIS	2 V, 2 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	5/125	3.
B 10	Grundlagen der Raum- und Umweltplanung	2 V, 2 S	5	Nein	Ja	Ausarbeitung,	5/125	3. und 4.

	(Wahlpflicht)					Übungs- aufgabe		
B 11	Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie (Wahlpflicht)	2 S, 2 V	5	Ja	Ja	Klausur, Ausarbeitung	5/125	4.
B 12	Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie (Wahlpflicht)	2 V, 2 Ü (Gelände-/ Labor- übung)	5	Ja	Ja	Klausur, Protokoll	5/125	4.
B 13	Geomatik (Wahlpflicht)	2 V, 2 Ü	5	Ja	Ja	Klausur, Ausarbeitung	5/125	4.
B 14	Methoden und Verfahren der Umweltplanung (Wahlpflicht)	4 V/Ü	5	Ja	Ja	Übungs- aufgaben	5/125	4.
B 15	Außeruniversitäres Praktikum	2 Praktika (11 Wochen)	15	Nein	Ja	Berichte	-	4. und 5.
B 16	Regionale Geographie	2 V, 1 S + 5 d Exkursion	5	Ja	Ja	Klausur, Protokoll	5/125	5. und 6.
B 17	Projektstudium	4 P, 1 d Exkursion	10	Ja	Ja	Abschluss- bericht, Disputa- tion	-	5. und 6.
B 18	Bachelor-Arbeit	-	10	Ja	Ja	Bachelor- Arbeit	10/125	6.

**Anlage 3**  
**Übersicht über das Studienprogramm B.Sc. Geographie – 60 Leistungspunkte**

Nr.	Modultitel	Kontakt- studium (in SWS)	Leistungs- punkte	Teilnahme- voraus- setzungen	Voraus- setzungen für Modul- leistungen	Formen der Modul- leistung	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
B 03	FSQ Geographische Arbeitsmethoden	2 S + 12 d Gelände- übung	10	Nein	Ja	Klausur, Protokolle	10/60	1. und 2.
B 04	Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie	5 V, 2 S + 2 d Gelände- übung	10	Nein	Ja	Klausuren, Ausarbeiten	10/60	1. und 2.
B 05	Grundlagen der Sozialgeographie	2 V, 2 S + 1 d Exkursion	5	Nein	Ja	Klausur, Belegarbeit	5/60	1. und 2.
B 06	Statistische Verfahren	2 V, 2 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	5/60	2.
B 07	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	2 V, 2 S	5	Nein	Ja	Klausur, Ausarbeitung	5/60	3.
B 08	Einführung in die Umweltplanung	4 V	5	Nein	Ja	Klausur, Übungs- aufgabe	5/60	3.
B 09	Geodatenanalyse/GIS	2 V, 2 Ü	5	Nein	Ja	Klausur	5/60	3.
B 11	Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie (Wahlpflicht)	2 S, 2 V	5	Ja	Ja	Klausur, Ausarbeitung	5/60	4.
B 12	Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie (Wahl-	2 V, 2 Ü (Gelände/ Labor-	5	Ja	Ja	Klausur, Protokoll	5/60	4.

	pfl.)	übung)						
B 14	Methoden und Verfahren der Umweltplanung (Wahlpflicht)	4 V/Ü	5	Ja	Ja	Übungsaufgaben	5/60	4.
B 16	Regionale Geographie	2 V, 1 S + 5 d Exkursion	5	Ja	Ja	Klausur, Protokoll	5/60	5. und 6.

## Studentenwerk

### Grundordnung des Studentenwerkes Halle

vom 08.09.2006

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz - StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. LSA 2006, Nr. 6) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Halle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 StuWG am 24. November 2006 folgende Grundordnung beschlossen, die das Kultusministerium am 12.12.2006 genehmigt hat.

#### § 1 Name und Sitz des Studentenwerkes

Das Studentenwerk trägt den Namen Studentenwerk Halle und hat seinen Sitz in Halle. Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Halle - Anstalt öffentlichen Rechts -“.

#### § 2 Zuständigkeitsbereiche

Das Studentenwerk Halle ist zuständig für die Studierenden

1. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
2. der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle,
3. der Hochschule Anhalt (FH),
4. der Hochschule Merseburg (FH) und
5. der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

#### § 3 Aufgaben des Studentenwerkes

(1) Das Studentenwerk nimmt seine Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und der Grundordnung wahr, soweit sie ihm nicht als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen sind.

(2) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den ihm zugeordneten Hochschulen die Studierenden zu betreuen, zu fördern und Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu erbringen.

Studierende im Sinne des Studentenwerksgesetzes sind die eingeschriebenen Studierenden an den Hoch-

schulen einschließlich der Promotionsstudenten und Promotionsstudentinnen sowie der Studierenden des Landesstudienkollegs.

(3) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 StuWG bietet das Studentenwerk Halle den Bediensteten seiner Einrichtung sowie der Hochschulen und ihren Gästen die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Neben seinen Kernaufgaben übernimmt das Studentenwerk Leistungen im Rahmen des Caterings für Veranstaltungen der Hochschulen und Dritter.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke laut Grundordnung richtet das Studentenwerk wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ein, die in ihrer Gesamtausrichtung Zweckbetriebe darstellen.

(3) Die Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die nach der Grundordnung bestimmten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Organisation und Verwaltung des Studentenwerkes

(1) Die Organe des Studentenwerkes sind gemäß § 5 StuWG der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.

(2) Die Organe können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die sie in ihrer Arbeit beraten und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation des Studentenwerkes ist in der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsanweisung geregelt.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.

## **§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die von den staatlichen Hochschulen gemäß § 3 StuWG nach Maßgabe der Grundordnung bestimmt werden.

(2) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Gruppe der Studierenden angehören. Jede Hochschule muss vertreten sein. Je 10.000 Studierende ist ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der nichtstudentischen Vertreter der Hochschulen zu bestimmen.

(3) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Studentenräten, die nichtstudentischen Vertreter und Vertreterinnen der Hochschulen von den Rektoren vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Senat der jeweiligen Hochschule. Das Ergebnis wird dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin mitgeteilt. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin beruft die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates ein und der Rektor bzw. die Rektorin der größten Hochschule leitet die Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt in einer geheimen Abstimmung. Der bzw. die Verwaltungsratsvorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bis zu drei externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und der Sitzkommune mit beratender Stimme wählen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Hochschule dem Verwaltungsrat ein Mitglied, das durch den Senat gewählt wurde.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 7 Abs. 1 StuWG.

(2) In Ergänzung zu § 7 Abs. 1 StuWG stellt sich der Verwaltungsrat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zugeordneten Hochschulen und dem Studentenwerk weiter zu festigen.

(3) Die Leistungsvereinbarung, die zwischen dem Kultusministerium und dem Studentenwerk zur Übertragung von Aufgaben und Finanzierung der Leistungen abgeschlossen wird, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 8 Aufgaben des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin**

(1) Die Aufgaben des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin ergeben sich aus § 8 StuWG.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates beantragen und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, kann er bzw. sie, sofern eine Einberufung des Verwaltungsrates innerhalb von 2 Arbeitstagen nicht möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierüber hat er unverzüglich den Verwaltungsrat zu informieren.

## **§ 9 Grundsätze für die Wirtschaftsführung**

(1) Das Studentenwerk schließt mit dem zuständigen Ministerium und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden die Laufzeit der Vereinbarung, die Höhe der Globalzuschüsse und die Kriterien für die Bemessung des Festbetrages für die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung festgelegt. Neben dem Globalzuschuss werden auf Antrag Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zweckgebunden als Projektförderung nach § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausgereicht.

(2) Nach § 9 Abs. 3 bis 5 StuWG ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Änderungen des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr, die den Betrag je Einzelvorgang von 50.000 € übersteigen, sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

(4) Der vom Verwaltungsrat beauftragte öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen prüft den Jahresabschluss einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat hat die Grundordnung auf seiner Sitzung am 8. September 2006 beschlossen.

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Sie ist in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen bekannt zu geben.

Die bisherige Satzung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

## **Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts**

vom 24.11.2006

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz - StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle,
- Hochschule Anhalt (FH),
- Hochschule Merseburg (FH).

### **§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Semestertickets „Freizeit“**

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle, Hochschule Anhalt (FH) und Hochschule Merseburg (FH) haben einen Beitrag von jeweils 30,00 € zu entrichten.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haben darüber hinaus einen Beitrag von 15,00 € für das Semesterticket „Freizeit“ zu leisten.

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u.a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung der Beiträge für Kinder studentischer Eltern in den Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,

- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das Semesterticket „Freizeit“ wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen.

Die Verwendung regelt sich nach dem jeweiligen Vertrag mit dem MDV.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

### **§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht**

(1) Von der Beitragspflicht können nur beurlaubte Studierende auf Antrag durch die Hochschulen befreit werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, wenn die Beurlaubung erfolgt

- a. zur Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 Hochschulrahmengesetz,
- b. wegen Erziehungsurlaubes,
- c. aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- d. wegen eines Auslandspraktikums,
- e. wegen Krankheit.

(3) Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder der Studierende die Einrichtungen des Studentenwerkes Halle in Anspruch nehmen möchten.

(4) Darüber hinaus sind Schwerbehinderte von der Beitragspflicht zum Semesterticket „Freizeit“ befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

## **§ 5 Rückerstattung**

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat hat auf seiner Sitzung am 24.11.2006 die Beitragsordnung beschlossen und

dem Kultusministerium angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 16.12.2005 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 10) aufgehoben.

Halle (Saale), 27. November 2006

Prof. Dr. Hans Lilie  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

---

# Information

---

## **Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2006**

Tag		Jg., Nr., Seite
12.12.2005	Haushaltsführung 2006	2006, 5, S. 58
16.03.2006	Besoldungsdurchschnitt an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt	2006, 14, S. 175
09.03.2006	Sechste Änderung der Satzung zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	2006, 17, S. 222
06.03.2006	Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge für Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt; hier: Hinweise für die Zusammenarbeit zwischen den Personalstellen und der Bezügestelle	2006, 18, S. 236
29.06.2006	Verwaltungsvorschrift zur Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt; Änderung	2006, 29, S. 518
22.06.2006	Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007	2006, 29, S. 519
25.09.2006	Ausführungsbestimmungen zu den §§ 32, 33 und 117 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Forschung mit Mitteln Dritter; Aufhebung	2006, 43, S. 667
24.11.2006	Jahresabschluss des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2006	2006, 49, S. 724
16.11.2006	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung; Dritte Änderung	2006, 51, S. 762
21.11.2006	Siebente, Achte und Neunte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	2006, 52, S. 788
12.12.2006	Grundordnung des Studentenwerkes Halle	2006, 52, S. 796

## **Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2006**

Tag		Jg., Nr., Seite
06.04.2006	Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrerverpflichtungsverordnung - LVVO)	2006, 14, S. 232
04.05.2006	Baugebührenverordnung (BauGVO)	2006, 16, S. 315
15.05.2006	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (ZVS-LSA)	2006, 17, S. 330
15.05.2006	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	2006, 17, S. 333

		S. 332
28.06.2006	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2006/2007 und im Sommersemester 2007 (Zulassungszahlenverordnung 2006/2007 - ZZVO 2006/2007)	2006, 21, S. 380
29.06.2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	2006, 21, S. 400
19.12.2006	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006	2006, 36, S. 545
19.12.2006	Verordnung zur Änderung der Hochschulqualifikations-Verordnung	2006, 37, S. 562
22.12.2006	Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	2006, 37, S. 563

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
- Der Kanzler -

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

e-mail: [kanzler@uni-halle.de](mailto:kanzler@uni-halle.de)

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

e-mail: [rehschuh@rektorat.uni-halle.de](mailto:rehschuh@rektorat.uni-halle.de)

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>